

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

67. Jahrgang · Mai 2015

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Ute Bebensee-Biederer

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 36, gültig ab 1. Januar 2015.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 86,60 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 10,80 € (Doppelheft 21,60 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Auf dem Aschberg
Foto: Jochen Nielsen, Eckernförde

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktthema: Kommunalwirtschaft

Aufsätze

Prof. Dr. Hans-Joachim Driehaus
Beitragssatzungen als Mittel zur
Gewährleistung von Rechtssicherheit
und Verwaltungspraktikabilität.....122

Dr. Gerd Landsberg
Keine Umsatzsteuer bei kommunalen
Kooperationen!129

Norbert Portz
Die Mitte stärken: Innenstädte und
Ortskerne beleben.....130

Miriam Marnich
Kleinanlegerschutz: Erleichterungen für
Bürgerenergiegenossenschaften.....133

Beate Kramer
Rechtliche Besonderheiten der
Übernahme von
Wasserversorgungsanlagen.....134

Thomas Voigt, Jan Schmidt
10-Punkte-Plan gegen Jakobs-
Kreuzkraut – Stiftung Naturschutz
baut bundesweit erstes
Kompetenzzentrum auf137

Rechtsprechungsberichte

BVerfG:
Pauschales Kopftuchverbot für
Lehrerinnen an öffentlichen Schulen
ist verfassungswidrig.....139

BVerwG:
Bundesverwaltungsgericht bestätigt
Streikverbot für Beamte.....139

OVG Münster:
Rundfunkbeitrag ist
verfassungsgemäß140

Aus der Rechtsprechung

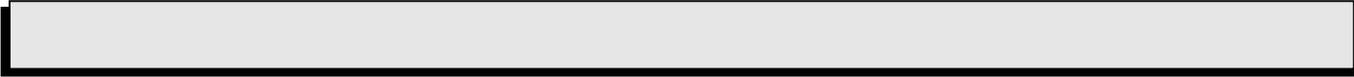
Zu den inflationsbedingten Mehrkosten
der endgültigen Herstellung einer
Erschließungsanlage
Urteil des Bundesverwaltungs-
gerichts vom 21. Januar 2015,
Az. BVerwG 9 C 1.14.....140

Aus dem Landesverband.....143

Pressemitteilung.....146

Personalnachrichten.....146

Buchbesprechungen.....147



d

as

(



Keine Umsatzsteuer bei kommunalen Kooperationen!*

Zusatzbelastung für Bürgerinnen und Bürger vermeiden

Dr. Gerd Landsberg, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Berlin

Wegen vielerorts zurückgehender Einwohnerzahlen fällt es immer mehr Städten und Gemeinden schwer, die notwendigen Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger schnell, effizient und preiswert zu erbringen. Hier haben sich Kooperationen zwischen den Gemeinden bewährt, wie zum Beispiel beim Winterdienst, bei der Grünpflege oder bei der Kinderbetreuung. Auch gemeinsame Strukturen für den Tourismus, gemeindeübergreifende Verwaltungs- und Organisationsstrukturen oder gemeinsame Ämter sind Erfolgsmodelle. Dieses darf nicht durch Umsatzsteuerpflichten erschwert oder sogar verhindert werden. Es besteht die große Gefahr einer deutlichen und zusätzlichen Belastung der Menschen durch die Hintertür.

Gesetzgebungsverfahren stockt

Bisher ist der sinnvolle Austausch von Leistungen zwischen Kommunen nicht umsatzsteuerpflichtig. Im Koalitionsvertrag wurde den Kommunen zugesagt, dass diese Rechtslage fortbestehen wird. Dementsprechend war auch zunächst ein Gesetzesentwurf vorgesehen, der jetzt jedoch auf Eis liegt und derzeit offenbar nicht weiterverfolgt wird. Damit droht auf all diese Leistungen eine 19-prozentige Umsatzsteuer. Diese müssten letztlich die Bürgerinnen und Bürger tragen, ohne dass sie dafür eine bessere Leistung erhalten würden. Nach Schätzungen handelt es sich bundesweit um einen Milliardenbetrag. Gleichzeitig würde das berechnete und richtige Interesse der Kommunen durch mehr Kooperation besser, effizienter und preiswerter zu werden, konterkariert. Das ist nicht hinnehmbar. Die große Koalition muss das Projekt zügig vorantreiben und den Gesetzesentwurf in den Bundestag bringen. Jahrelang hat die Politik auf Bundes- und Landesebene gerade die finanzschwachen Kommunen aufgefordert, das Institut der Kooperation weiter auszubauen. Zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse sind Bund und Länder in der Pflicht, auch entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen. Dazu gehört, steuerliche Hindernisse für die interkommunale Zusammenarbeit zu vermeiden.

Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs

Die umsatzsteuerliche Behandlung der

öffentlichen Hand ist immer wieder Gegenstand gerichtlicher Verfahren, welche die rechtlichen Verunsicherungen auf diesem Sektor erhöhen. Die jüngste Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) hat dabei die Umsatzsteuerpflichtigkeit der öffentlichen Hand erheblich ausgeweitet und geht im Ergebnis davon aus, dass eine juristische Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) immer unternehmerisch tätig ist, sofern sie auf privatrechtlicher Grundlage handelt. Führt diese eine Tätigkeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (z. B. durch Verwaltungsakt) aus, unterliegt diese der Umsatzsteuer, wenn die Tätigkeit im Wettbewerb zu Privaten erfolgt.

Auch Beistandsleistungen – also Konstellationen, bei denen eine Kommune einzelne Leistungen für eine andere Kommune gegen Kostenerstattung erbringt – seien steuerpflichtig, sofern es sich um Leistungen handelt, die auch von Privat Anbietern erbracht werden können. Die Finanzverwaltung ging hier bisher davon aus, dass auf solche Beistandsleistungen Amtshilfegrundsätze Anwendung finden und diese somit nicht umsatzsteuerbar sind.

Erhebliche Auswirkungen auf die öffentliche Zusammenarbeit

Die sogenannten Beistandsleistungen werden in unterschiedlichster Form von den Städten und Gemeinden praktiziert. Solche Unterstützungsleistungen können in Form der Erfüllung hoheitlicher Tätigkeiten, in Form der Erfüllung von Hilfsgeschäften oder Teilaufgaben erfolgen, die selbst keinen hoheitlichen Charakter haben (z. B. Personalgestellung, Datenverarbeitung). Gerade für die entgeltlichen Beistandsleistungen und damit auch für die interkommunale Zusammenarbeit hat die Entwicklung in der Rechtsprechung erhebliche Folgen. Im Ergebnis wird die zur Bewältigung der zukünftigen Herausforderungen zwingend gebotene Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Einheiten über den Weg des Umsatzsteuerrechts faktisch unterbunden. Nur im Bereich der hoheitlichen Dienste im engeren Sinne wird man regelmäßig nicht von einer Umsatzsteuerpflichtigkeit bei entgeltlichen Beistandsleistungen ausgehen können, soweit Private diese hoheitlichen Dienste schon aus Rechtsgründen nicht erbringen können und daher nicht einmal eine potenzielle Wettbe-

werbssituation angenommen werden kann.

Kommunale Beistandsleistungen auf dem Prüfstand

Vor dem Hintergrund der unsicheren Rechtslage werden schon jetzt manche Kooperationen, die in der Planung sind, nicht umgesetzt. Viele heute aufgebaute Zusammenarbeitsformen werden im Falle einer Umsatzsteuerpflichtigkeit künftig nicht mehr kostengünstig betrieben werden können. Städte und Gemeinden müssten ihr gesamtes Leistungsspektrum auf besteuerebare Leistungen überprüfen.

Folgende Bereiche könnten z. B. betroffen sein:

- Die gemeinsame Personalverwaltung (Beihilfearbeitung) gegen Kostenerstattung oder Personalgestellungen.
- Kostenerstattungen (Gastschulbeiträge) für den Besuch von Schulen, Volkshochschulen und Musikschulen durch Schüler anderer Gemeinden.
- Die Überlassung der Nutzung der Sporthalle an eine andere Gemeinde für Zwecke des Schulsports.
- Der gemeinsame Betrieb von Rechen- und Callcentern gegen anteilige Kostentragung (z. B. D115)
- Der Bauhof der einen Gemeinde erledigt Aufgaben im Gebiet der anderen Gemeinde (z. B. Straßenreinigung und Winterdienst).
- Die Unterstützung einer anderen Gemeinde im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung.
- Die Prüfung der Gemeinden ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt durch den Landkreis.

Zahlreiche, mühsam aufgebaute Vereinbarungen über die interkommunale Zusammenarbeit sind von der aktuellen Rechtsprechung des BFH nachteilig betroffen und damit gefährdet, solange die gesetzliche Klarstellung noch aussteht. Die Verträge müssten angepasst oder neu verhandelt werden.

Alle staatlichen Ebenen sind betroffen

Die potenziell umsatzsteuerpflichtigen Bereiche erstrecken sich über alle staatlichen Ebenen hinweg. Auch Bund und Länder würden bei einer allgemeinen Anwendung der Rechtsprechung durch die Finanzverwaltung oftmals steuerpflichtig. Darunter fällt z. B. die Verwaltungszusammenarbeit

- zwischen dem Bund und seinen selbstständigen Einrichtungen und Beteiligungen (z. B. Personalgestellungen)
- zwischen Bund und Ländern (z. B. Kos-

* Positionspapier des DStGB vom 3.3.2015

tenerstattungen im Rahmen der Straßenbauverwaltung der Länder für die Bundesstraßen und Bundesautobahnen)

- zwischen Bund und Kommunen (Kostenerstattungen an die gemeinsamen Einrichtungen im Rahmen der Verwaltung der Arbeitslosenhilfe nach dem SGB II)
- zwischen Ländern (z. B. IT-Dienstleister der Länder, Kostenerstattungsregelungen im Rahmen von Verwaltungsabkommen und Staatsverträgen)
- zwischen Ländern und Kommunen (z. B. Personal- und Sachkostenerstattungen des Landes an die Kommunen für die Wahrnehmung von Aufgaben in den Bereichen Umweltverwaltung, Versorgungsverwaltung, Chemische und Veterinäruntersuchungsämter, Straßenwesen).

Erhöhte Belastung für die Bürgerinnen und Bürger zu erwarten

Allein bei den kommunalen Kooperationen wird der Umsatzsteueranteil auf mindestens eine Milliarde Euro geschätzt. Mit der Umsatzsteuerpflichtigkeit einher geht zwar die erweiterte Berechtigung zum Vorsteuerabzug. Diese kann allerdings nur bei entsprechenden Investitionsvolumen genutzt werden. Bei kommunalen Tätigkeiten, die weniger investiv als personalintensiv sind, dürften die Vorteile der erweiterten Vorsteuerabzugsberechtigung dagegen relativ gering bleiben. Gerade Beistandsleistungen sind aber durch einen hohen Personalanteil geprägt. Hinzu kommt der mit der Ausweitung der Umsatzsteuerpflichtigkeit einhergehende, dauerhaft deutlich erhöhte Personal- und Verwaltungsaufwand.

Steuermehraufwand frisst Synergieeffekte auf

Kooperationsleistungen würden aber nicht nur verteuert, eine Umsatzsteuerpflichtigkeit würde regelmäßig auch zu deren Un-

wirtschaftlichkeit führen. Denn Synergieeffekte in Höhe des Steuermehraufwandes lassen sich durch eine Zusammenarbeit regelmäßig nicht erwirtschaften. Das Ergebnis ist absurd: für die einzelne Gemeinde stellt sich die Eigenerbringung der Leistung wirtschaftlicher dar als die gemeinsame Erbringung in Kooperation mit anderen Gemeinden. Übernimmt z. B. jede Gemeinde nur für sich allein den Winterdienst fällt keine Umsatzsteuer an, fährt aber der Schneepflug der einen Gemeinde in die andere Gemeinde besteht plötzlich eine Umsatzsteuerpflicht. Das Interesse und die Bereitschaft der Kommunen, die Instrumente interkommunaler Zusammenarbeit auch in Zukunft zu nutzen, werden vor diesem Hintergrund deutlich abnehmen und die interkommunale Zusammenarbeit insgesamt erheblich an Attraktivität einbüßen.

Privatisierungsdebatte ist fehl am Platz

Die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben und die wechselseitige Beauftragung und Unterstützung sind ein fester Bestandteil der staatlichen Organisationspraxis. Beistandsleistungen dienen dazu, mehreren Kommunen obliegende Pflichten gemeinsam wahrzunehmen. Die interkommunale Zusammenarbeit steht somit gerade nicht im Wettbewerb zu Privaten. Vielmehr handelt sich um eine Form der innerstaatlichen Aufgabenorganisation und Dienstleistungserbringung, was von der europäischen Rechtsprechung im Vergaberecht längst anerkannt ist. Insofern geht es bei der Frage der Umsatzsteuerpflichtigkeit auch nicht um die ordnungspolitische Debatte „Privat oder Staat“, sondern allein darum, ob zwei Kommunen zusammenarbeiten dürfen oder ob sie es künftig aus steuerlichen Gründen wieder alleine machen müssen. Dies steht im Widerspruch zu allen bisherigen Anstrengungen von Bund, Ländern und Kommunen, durch verstärkte Verwaltungszusammenarbeit das beste-

hende Leistungsspektrum auch weiterhin finanzierbar zu halten.

Bund muss Einfluss auf EU-Ebene geltend machen

Die EU überarbeitet aktuell die EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie. Auch hier muss gelten: Die öffentliche Hand darf sich für die gemeinsame Erledigung öffentlicher Aufgaben nicht selbst besteuern. Dadurch würden die Angebote für die Bürgerinnen und Bürger zwar teurer, aber nicht besser. Die Kommunen in Deutschland erwarten vom Bund, dass er sein politisches Gewicht in die Verhandlungen einbringt und sich mit Nachdruck gegenüber der EU-Kommission für eine Einbeziehung der kommunalen Zusammenarbeit einsetzt. Es kann nicht angehen, dass die öffentliche Zusammenarbeit in Deutschland aufgrund unserer föderalen Strukturen steuerrechtlich anders behandelt wird als in den zentralistisch aufgebauten EU-Mitgliedstaaten.

Zusagen im Koalitionsvertrag einhalten – Gesetzesvorhaben jetzt vorantreiben!

Die Kommunen erwarten, dass der Bund sein Gesetzesvorhaben auf nationaler Ebene jetzt vorantreibt und die im Koalitionsvertrag gemachte Zusage, wonach die interkommunale Zusammenarbeit umsatzsteuerrechtlich nicht erschwert, sondern freigestellt werden soll, umgesetzt wird. Der Hinweis, man müsse die Änderung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie auf europäischer Ebene abwarten, trägt nicht. Erfahrungsgemäß kann es bis zu einer Änderung dieser Richtlinie noch sehr lange dauern. Der derzeitige Schwebezustand bei der Umsatzbesteuerung würde damit ebenfalls fortbestehen. Im Übrigen ist man bei anderen Vorhaben, wie zum Beispiel der PKW-Maut, ja offenbar auch bereit, einen etwaigen Konflikt mit der Europäischen Kommission durchzustehen.

Die Mitte stärken: Innenstädte und Ortskerne beleben

Norbert Portz, Beigeordneter, Deutscher Städte- und Gemeindebund

Zunehmende Verödung der Ortskerne

Der Gang durch unsere Innenstädte und Ortskerne führt vielfach zu einem déjà-vu-Erlebnis: Dem sich wiederholenden Eindruck, dass insbesondere in struktur- und kaufkraftschwachen Ortskernen außerhalb von attraktiven Innenstädten die Ver-

ödungserscheinungen zunehmen. Einzelhandelsgeschäfte stehen gehäuft leer oder der Leerstand wird durch die Ansiedlung von Billigläden, „1-Euro-Shops“ oder Spielhallen mehr oder weniger kaschiert. Folge ist ein oft monotones und austauschbares Straßen- und Geschäfts-

bild in unseren Städten und Gemeinden. Dieses Bild zeigt sich nicht nur in den Seitenstraßen der Haupteinkaufsstraßen und damit in den sogenannten 1b-Lagen. Es betrifft immer mehr auch die eigentlichen Stadt- und Ortszentren selbst. Hinzu kommt, dass es sich bei den noch existierenden Geschäften häufig „nur“ um Filialen großer Ketten handelt, so dass der angestammte und ortstypische Einzelhandel immer weniger in den Innenstädten zu finden ist. Der Negativtrend wird auch in Zukunft anhalten. So rechnet der Deutsche Handelsverband (HDE) damit, dass bis zum Jahre 2020 jeder zehnte weitere

Laden aufgeben muss. Der Präsident des HDE, Josef Sanktjohanser, sieht nach einem Interview in der Wirtschaftswoche vom April 2015 insgesamt 50.000 Läden in Gefahr.

Dialogplattform Einzelhandel mit Kommunen gestartet

Vor diesem Hintergrund ist es aus zu begrüßen, dass am 21. April in Berlin unter Beteiligung des Einzelhandels und der kommunalen Spitzenverbände sowie unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft die neue „Dialogplattform Einzelhandel“ gestartet wurde. Diese Plattform hat ihre Grundlage im Koalitionsvertrag der Bundesregierung. Dort stellt die Bundesregierung heraus, dass

„wir gemeinsam mit den Unternehmen und Verbänden, den Kommunen und den Gewerkschaften eine Plattform ins Leben rufen, um neue Perspektiven für den Einzelhandel aufzuzeigen – sowohl um die Verödung unserer Innenstädte zu verhindern, als auch um die Versorgung im ländlichen Raum zu gewährleisten“.

Die Einrichtung einer derartigen Plattform, so lobenswert und richtig sie als Gemeinschaftsaktion der maßgeblichen Innenstadttakteure auch ist, reicht jedoch nicht aus, um dem Negativtrend in unseren Ortskernen wirksam zu begegnen. Primär bleiben daher auch weiter die Kommunen und der Handel vor Ort selbst gefordert, durch aktive Maßnahmen selbst tätig zu werden.

Ursachen des „Trading Down Effekts“

Dabei gilt es zunächst, sich die Ursachen für den „Trading Down“ Effekt in vielen Ortskernen, der sich oft auch auf seine unmittelbare Umgebung negativ auswirkt, klar zu machen. Diese scheinen unumkehrbar: Der demografische Wandel, der Strukturwandel im Einzelhandel, die oftmals vorherrschende Fokussierung der Verbraucher auf den Preis („Geiz ist geil“) sowie der stark wachsende Online-Handel. Von der hierdurch ausgelösten Abwärtsspirale betroffen sind besonders kleinere und mittlere Gemeinden sowie ländliche Gemeinden unterhalb der Grundzentren. Hier müssen Bürger bereits heute im Durchschnitt zwei, aber nicht selten auch mehr als zehn Kilometer zum nächsten Geschäft fahren. Eine Nahversorgung, das heißt eine Versorgung im fußläufigen Umkreis von maximal 500 bis 1000 Metern, gibt es immer weniger. Menschen ohne Auto haben daher ein immer größere Probleme. Auf dem Land ist zudem nicht nur der „Tante Emma Laden“ zu, so dass allenfalls einmal in der Woche ein Lebensmittel-Bus kommt. Es gibt auch keine Arztpraxis mehr, die Ortschaftschule ist geschlossen und ein Breitband-

Internet fehlt ebenso. Von einer gesellschaftlichen Teilhabe kann daher keine Rede sein. Für die 44 Mio. Bürger auf dem Land klingt daher das Postulat von der „Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse“ wie Hohn.

Auch große Städte betroffen

Der Rückgang im Einzelhandel ist aber nicht ausschließlich ein Problem in den Grundzentren sowie in den kleinen und mittleren Städten. Auch große Städte sind betroffen: Existierten 1966 im Lebensmittelhandel noch 150.000 Geschäfte in Deutschland, sind es heute noch 38.600. Hauptbetriebsformen sind Discounter, speziell die zwei mit den vier Buchstaben, und große Super- und Verbrauchermärkte. Kleine Lebensmittelgeschäfte unter 400 Quadratmeter finden sich dagegen immer seltener. Dabei haben die Verbraucher mit ihren Ansprüchen an den Preis und dank ihrer gestiegenen Mobilität das Wachstum der Discounter und Supermärkte selbst befördert. Diese Betriebsformen wurden immer größer. Sie setzen heute auf Durchschnittsflächen von mehr als 1.000 Quadratmetern. Neue Filialen wurden oft am Ortsrand und auf nicht integrierten Standorten eröffnet. Der Einkauf außerhalb des eigenen Wohnortes hat dort zudem zu einem Rückgang bei anderen Dienstleistungen, wie etwa der Gastronomie, geführt.

Online-Handel versus offline Innenstädte?

Auch die rapide Zunahme im Online-Handel hat zu einer Schwächung der Innenstädte und Ortskerne geführt. So machte der Interneteinkauf im Jahre 2014 bereits 15,3 Prozent aller Einkäufe aus. Für 2015 gehen Experten von einer Steigerung bis zu 12 Prozent auf einen Gesamtumsatz des Online-Handels in Höhe von ca. 43 Mrd. Euro aus. Online werden mit 30% aller Waren bereits heute Mode, Elektroartikel und Bücher bestellt, wohingegen der Online-Handel im Bereich des Kaufs von Lebensmitteln nur ca. 1% ausmacht. Für die Kommunen erbringen der ortsungebundene Online-Handel und die „Amazons“ dieser Welt aber nicht nur keine Steuern. Sie sind auch oft nur über ein Mehr an Verkehr, CO₂- und Lärmbelastungen spürbar. Der Tag und Nacht verfügbare Internethandel entzieht sich zudem der kommunalen Steuerung über das Städtebaurecht. Diese steuerliche und rechtliche Ungleichheit sowie die einseitige Bevorzugung des Internet-Handels zu beseitigen, kann zwar ein hehres Ziel sein. Es wird aber sowohl wegen der globalen Ausrichtung des Internethandels nicht nur gesetzgeberisch schwer umzusetzen sein. Auch in der Sache ist die Farge zu stellen, ob derartige Maßnahmen überhaupt zielführend wären oder man sich nicht vielmehr verkämpft. Im

Ergebnis wäre jedenfalls ein Kampf zwischen dem Online-Handel und dem stationären („offline“-) Einzelhandel in den Innenstädten falsch. Vielmehr muss der Grundsatz lauten:

Der Einzelhandel funktioniert nur mit und nicht gegen das Internet

Dabei kann der Interneteinkauf gerade für die Bürger des ländlichen Raums, für die oft ohnehin keine hinreichende Möglichkeit mehr zur Nahversorgung besteht, auch als Chance gesehen werden, sich Waren des täglichen Bedarfs einfach und problemlos zu beschaffen. Hinzu kommen muss aber, dass der stationäre Einzelhandel insbesondere in den Ortskernen das Internet offensiv nutzt. Der Erlebniseinkauf vor Ort muss daher mit dem Interneteinkauf verknüpft werden. Denn die meisten Kunden praktizieren ein „Multi-Channel-Handeln“: Sie kaufen sowohl lokal wie über das Internet. Ein lokaler Online-Marktplatz wie „Atalanda“, bei dem die Innenstadthändler (Beispiel: Wuppertal) ihr Sortiment im Internet gut präsentieren und die Lieferung noch am Bestelltag garantieren, verbindet den Online-Einkauf mit dem Einkauf im örtlichen Geschäft.

Ergänzt werden muss dieses Angebot durch eine Steigerung der Attraktivität für die Kunden, die weiter stationär vor Ort einkaufen. Eine Wohlfühlatmosphäre zu schaffen und die emotionale Seite der Kunden anzusprechen ist daher für die Händler eine Kernaufgabe. Freundliche und kompetente Mitarbeiter, ein attraktives Warensortiment, eine Kinderbetreuung in den Geschäften, integrierte Cafés oder Leseräume, bringen hier oft einen Mehrwert. Der Innenstadthandel kann dabei von den Centern mit ihrem zentralen Management, speziell bei der Durchführung gemeinsamer Aktionen, lernen.

Der Spruch „Der Einzelhandel heißt Einzelhandel, weil er einzeln handelt“ muss der Vergangenheit angehören. Dabei sind die Initiativ- und Gestaltungsmöglichkeiten der Eigentümer von Handelsgeschäften weit. So sind Instrumente, wonach Geschäftseigentümer sogar ohne die Kommunen initiativ werden können, mit den „Privaten Initiativen zur Stadtentwicklung“ in § 171 f BauGB, den „Business Improvement Districts (BID)“, und den entsprechenden Ausführungsgesetzen in vielen Bundesländern vorhanden. Diese Instrumente können auf gesetzlicher Grundlage heute in den Bundesländern Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, dem Saarland sowie in Sachsen und in Schleswig-Holstein angewandt werden.

Sie beinhalten einen Paradigmenwechsel. Mit den „Business Improvement Districts“ können Eigentümer eigenverantwortlich eine Aufwertung ihres Quartiers (Bessere Gestaltung, bauliche Maßnahmen, etwa

ihrer Straße, etc.) herbeiführen. Vorteil ist, dass bei einer von der Mehrheit der Eigentümer beschlossenen und mit der Kommune abgestimmten Maßnahme alle anderen Eigentümer, also auch die Minderheit der Gegner, hieran finanziell beteiligt werden. Ein „Trittbrettfahren“ der Eigentümer, die ohne sich finanziell an der von der Mehrheit beschlossenen Maßnahme zu beteiligen, einseitig von ihr profitieren, ist daher nicht mehr möglich.

Die Kommunen sind gefordert

Gerade für Kommunen gilt: Vitale Ortskerne haben weit über die Versorgung der Verbraucher hinaus eine zentrale Bedeutung. Für die Bürger haben Innenstädte einen hohen Identifikationswert. Sie sind für Bürger und Touristen Aufenthaltsmittelpunkt und bilden die Visitenkarte. Städte und Gemeinden müssen ihrer Verantwortung zur Ortskernbelebung durch gestalterisch gelungene Einkaufsstraßen, eine gute Baukultur, durch Plätze mit hoher Aufenthaltsqualität, durch gute Wegebeziehungen zwischen den Einzelhandelslagen und auch durch die Gewährleistung von Sicherheit und Sauberkeit nachkommen. Gefordert sind bei Städten die Stadtplanung, die Wirtschaftsförderung, das Stadtmarketing und das Kulturamt. Gerade ergänzende Angebote, wie etwa Stadtführungen tragen dazu bei, die Identifikation der Bürger mit der Innenstadt zu erhöhen. Die Kommunen müssen bei alle ihren Maßnahmen mit den anderen Betroffenen kooperieren. So sollten etwa vom Handel angebotene Lieferdienste gegenüber den Kunden durch zentrumsnahe Parkraummöglichkeiten oder auch durch eine gute Anbindung der Kunden mit dem öffentlichen Personennahverkehr ergänzt werden.

Die Stärkung der Mitte darf aber nicht nur ein Anliegen von Handel und Kommunen sein. Sie betrifft gerade die Bürger und die vielen privaten Akteure. Auch der Bund bleibt über eine dauerhafte und hohe Städtebauförderung, die gegenwärtig 700 Mio. Euro pro Jahr beträgt, gefordert, die nötigen finanziellen Rahmenbedingungen für lebendige Ortskerne zu schaffen.

Ortskernbelebung kein Selbstläufer – Einzelhandelskonzepte erforderlich

Sie benötigt ein strategisches Vorgehen unter zentraler Verantwortung der Kommune. Für die Kommunen kommt hinzu, dass Maßnahmen zur Belebung der Ortskerne nur erfolgreich sind, wenn sie mit den Nachbarkommunen in ein interkommunales Einzelhandelskonzept eingebunden werden. Nur durch interkommunal verbindliche Spielregeln zur Ansiedlung von – großflächigen - Einzelhandelsvorhaben auf integrierten Standorten, also auf Stadt- und Ortskerne, kann ein Überhang an Verkaufsflächen und ein „Kannibalismus“ sowohl zwischen den

Kommunen als auch innerhalb des Handels verhindert werden.

Zusammenarbeit mit allen Akteuren

Interkommunale Einzelhandelskonzepte und die Steuerung des großflächigen Einzelhandels über § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung mit einer städtebaulichen Verträglichkeitsprüfung bedürfen der Ergänzung. Denn Kommunen können ihre Innenstädte nur stärken, wenn sie mit allen Akteuren, also den Einzelhändlern, den Gastronomen, den übrigen Dienstleistern sowie den Eigentümern, kooperieren. So sind ein Leerstandmanagement und ein enger Kontakt zu den nicht immer leicht auffindbaren Eigentümern (Beispiel: Erbgemeinschaften) Voraussetzung, um etwa bei Geschäftsaufgaben schnell Nachnutzungen zu ermöglichen. Dabei bedarf es auch ungewöhnlicher Wege: So wurde unter dem Motto „Wir füllen Leerstände“ 2003 in der Stadt Dannenberg in Niedersachsen im besten Sinne eines guten Leerstands- und Flächenmanagementprozesses ein Konzept zur langfristigen Nutzung von Ladenlokalen entwickelt. In persönlichen Verhandlungen konnte die Stadt viele Eigentümer für eine symbolische Grundmiete von einem Euro pro Quadratmeter im ersten Jahr und einer Staffelmiete in den folgenden zwei Jahren gewinnen. Folge war die Neuvermietung von 22 leerstehenden Ladenlokalen.

Die Aktivierung geeigneter Ladenbesitzer erfordert aber auch die Überlegung, ob mehrere – leerstehende – Geschäftsflächen zur besseren Nutzung zusammengelegt werden. Dies wurde bei dem im Jahre 2014 neu eröffneten city outlet center in Bad Münstereifel praktiziert. Dort konnten in der mittelalterlichen Innenstadt in Abstimmung mit dem Denkmalschutz und unter Wahrung der historischen Fassaden neue und attraktive Geschäftsgrößen entstehen.

Gesunde Nutzungsmischung nötig

Starke und lebendige Innenstädte und Ortskerne benötigen eine gesunde Nutzungsmischung von Handel, Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Kultur. Speziell eine nachgefragte Gastronomie, die in den warmen Monaten eine Außenbestuhlung bereithält gehört ebenso wie kulturelle Veranstaltungen zur Innenstadt. Gerade diese Angebote sind es, die für urbanes Flair sorgen und Ortskerne auch am Abend attraktiv halten. Auch regelmäßige Markttag, bei denen frische Produkte aus der Region angeboten werden, führen genauso wie Spielplatzangebote für Kinder, Treffpunkte für Familien sowie das Aufstellen von Bänken als Kommunikationstreffpunkt zur Belebung.

Lebendige Ortskernentwicklung braucht langen Atem

Die Belebung der Innenstädte und

Ortskerne ist kein Eintagsgeschäft. Sie benötigt einen langen Atem und muss stets den Blick für das Ganze behalten. Das Zusammenbringen und das Motivieren der richtigen Akteure insbesondere aus Kommunalvertretern, Eigentümern, Geschäftsleuten, Vereinen, Kirchen und der Bürgerschaft ist dabei wesentlich. Zudem sollten die Wünsche der Kunden erfragt werden, um Maßnahmen zur Ortskernbelebung gezielt umzusetzen. Bei komplexen Prozessen macht auch die Einbindung neutraler Moderatoren Sinn.

Eine erfolgreiche Stärkung der Ortskerne benötigt verbindliche „Spielregeln“ zwischen allen Akteuren. Diese vereinbarten Ziele können in der Durchführung von Stadtfesten, Märkten und Jahrmärkten, offenen Sonntagen oder anderen öffentlich-privaten Initiativen liegen. Es gilt: Je kleiner eine Gemeinde, desto mehr kann vom freiwilligen Engagement der Bürgerschaft erwartet werden

Das DORV-Zentrum: Ein Vorreiter

Ein Vorreiter ist insoweit das schon lange existierende DORV-Zentrum (Dienstleistung und Ortsnahe Rundum Versorgung) in Jülich-Barmen. Dieses DORV-Zentrum bringt zusammen, was (nicht) zusammengehört. Nicht nur Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs, sondern auch Dienstleistungen werden an der Ladentheke angeboten. So kann ein Kunde seinen Sonntagsbraten kaufen wie auch einen neuen Führerschein beantragen oder das Rezept seines Arztes abgeben – und das alles bei derselben Person. Prägend für das Konzept ist neben einem guten Angebot an frischen Produkten wie Fleisch, Obst und Gemüse aus der Region das Bereithalten anderer Dienstleistungen (Sparkasse, Versicherungsagentur, Reisebüro, Paketdienst, Arzt). Das DORV-Zentrum ist zudem Kontaktpunkt für die Bürger bei einer Tasse Kaffee und kultureller Veranstaltungsort. Die Bürger sind damit gleichzeitig Kunden und Betreiber des Zentrums.

Fazit

Über die genannten Beispiele hinaus lassen sich weitere gute Initiativen zur Ortskernbelebung nennen. Zu erwähnen sind nur die Stadt Bocholt in Nordrhein-Westfalen mit ihrer öffentlich-privaten Kooperation, Dillenburg in Hessen („Runter vom Sofa – Mach deinen Laden“), Neustadt an der Weinstraße in Rheinland-Pfalz mit der „Innenstadtoffensive“ oder die „Große Emma“ in Zabeltitz (Sachsen). Alle Maßnahmen sind im Einzelnen unterschiedlich. Es gibt daher keinen Königsweg. Dennoch gilt für die Initiativen ein gemeinsamer Grundsatz: Alle Akteure sind früh und dauerhaft in den Prozess der Ortskernbelebung einzubinden. Die Maxime lautet: „Innenstadt und Ortskern, das sind wir alle!“

Kleinanlegerschutz: Erleichterungen für Bürgerenergiegenossenschaften

Miriam Marnich, Deutscher Städte- und Gemeindebund

Der Bundestag hat in 2. und 3. Lesung das sogenannte Kleinanlegerschutzgesetz verabschiedet. Danach müssen Anbieter von Vermögensanlagen und Finanzprodukten Kleinanleger besser über die damit verbundenen Risiken aufklären und zusätzliche Informationen über das Produkt sowie über die eigene Unternehmenssituation bereitstellen. Auch Energiegenossenschaften wären danach verpflichtet gewesen, im Falle der Finanzierung der Erneuerbare-Energien-Projekte durch Mitgliederdarlehen, Verkaufsprospekte und Informationsblätter zu erstellen, die detaillierte Angaben zur Situation der Genossenschaft enthält. Der Bundestag hat nunmehr Genossenschaften sowie bürgerschaftliche, soziale und gemeinnützige Projekte von den strengen Vorgaben aufgrund des damit verbundenen administrativen und finanziellen Aufwands befreit, um die Umsetzung der Projekte in der Praxis nicht zu behindern. Dies ist auch aus kommunaler Sicht in Anbetracht der Relevanz von Energiegenossenschaften für die Akzeptanz der Energiewende zu begrüßen und entspricht einer Forderung des DStGB.

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 23. April 2015 das neue Kleinanlegerschutzgesetz (BTag-Drs.18/3994) beschlossen. Das Gesetz soll als Teil eines Maßnahmenpakets der Bundesregierung vom 22. Mai 2014 die Transparenz von Finanzprodukten und Risiken sowie den Zugang der Anleger zu Informationen über Finanzprodukte verbessern, um für Privatanleger das Risiko von Vermögensschäden zu vermindern und die Erfolgsaussichten einer Anlage besser einschätzen zu können. Vorhandene Regelungslücken und Umgehungsmöglichkeiten von Vorgaben zum Anlegerschutz sollen beseitigen und zusätzliche Leitplanken für den Vertrieb von Finanzprodukten etabliert werden. Die Regelungen finden grundsätzlich auch Anwendung auf Genossenschaften, die Erneuerbare-Energien-Projekte umsetzen wollen.

Wesentliche Regelungsinhalte

Anbieter bestimmter Vermögensanlagen und Finanzprodukten haben künftig erweiterte Informations- und Veröffentlichungspflichten über ihre Anlagen und

Finanzprodukte sowie über die eigene Unternehmenssituation zu erfüllen, um die Transparenz zu erhöhen und Kleinanleger besser über die mit Investitionen verbundenen Risiken aufklären zu können. Der Katalog der Anlageformen, die nach dem Vermögensanlagegesetz geregelt sind, wurde entsprechend erweitert. Er erfasst künftig auch solche Angebote, die sich bei wirtschaftlicher Betrachtung als gleichwertig zu den bereits erfassten Anlagen darstellen, wie partiarische Darlehen oder Nachrangdarlehen, sowie Anlagen, die einen Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung gewähren (§ 1 Abs. 2 VermAnlG). Nachrangdarlehen und ähnliche Verträge dürfen demnach künftig nur noch mit einem Verkaufsprospekt (sog. Prospektpflicht) beworben werden, der detaillierte Angaben zur Unternehmenssituation enthält. Zusätzlich wurde auch das Aufsichtsinstrumentarium erweitert. Die Sanktionsmöglichkeiten und Veröffentlichungsrechte der zuständigen Aufsichtsbehörde, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), wurden gestärkt.

Ausnahmen für Energiegenossenschaften

Auch Genossenschaften wären grundsätzlich von der umfangreichen Prospekt- und Informationspflicht erfasst, sofern sie eine Finanzierung ihrer Mitglieder über Darlehen erfolgen sollte. Danach hätten aufwändige Verkaufsprospekte und Informationsblätter erstellt werden müssen, die detaillierte Angaben zur Situation der Genossenschaft enthalten hätten. Nachdem sich bereits der Bundesrat in seiner Stellungnahme am 6. Februar 2015 für eine explizite Begünstigung bzw. Entlastung von Energiegenossenschaften ausgesprochen hat und entsprechende Ausnahmeregelungen auch in der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses im Bundestag am 16. März 2015 diskutiert wurden, hat nun auch der Bundestag zum Schutz des Bestandes von Genossenschaften beschlossen, diese von den Prospektpflichten auszunehmen, sofern sie ihren Mitgliedern Genossenschaftsanteile, partiarische Darlehen sowie Nachrangdarlehen anbieten (§ 2 Abs. 1 VermAnlG). Der Mitgliederschutz der Genossenschaf-

ten sei ausreichend durch die Gründungs- und Pflichtprüfungen durch die gesetzlichen Prüfungsverbände gewährleistet. Damit gilt die bisher schon geltende Befreiung bei der Mitgliedereinwerbung von Genossenschaften auch für die genannten Angebote.

Die Genossenschaft muss jedoch ungeachtet der vorgesehenen Privilegierung denjenigen Mitgliedern, die ihr Darlehen zur Verfügung stellen wollen, die wesentlichen projektbezogenen Informationen über die Vermögensanlage anderweitig, zum Beispiel durch den Hinweis, dass die Unterlagen für ein Projekt in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsichtnahme durch die Mitglieder ausliegen, zukommen lassen. Der Vertrieb von prospektfreien Genossenschaftsanteilen und Mitgliederdarlehen in Genossenschaften muss zudem frei von Provisionen erfolgen.

Entsprechende Ausnahmeregelungen zum Schutz für Genossenschaften hat man ebenfalls bereits im Rahmen des 2013 verabschiedeten Kapitalanlagegesetzes (KAGB) vorgesehen, das ebenfalls der Verbesserung des Schutzes von Anlegern sowie der Regulierung des sog. grauen Kapitalmarktes dient und gemeinsam mit dem Kleinanlegerschutzgesetz Teil des Maßnahmenpakets der Bundesregierung ist. Hiernach werden Genossenschaften und damit insbesondere im Ehrenamt geführte Energiegenossenschaften nach Erklärung des Finanzausschusses des Bundestages und einem Auslegungsschreiben der BaFin grundsätzlich nicht dem Anwendungsbereich unterstellt, um diese vor einem übermäßigen administrativen Aufwand zu bewahren.

Anmerkung

Aus kommunaler Sicht sind die Erleichterungen zum Schutz der Energiegenossenschaften, aber auch für bürgerschaftliche, soziale und gemeinnützige Projekte ausdrücklich zu begrüßen und entsprechen der Forderung der DStGB. Die Informations- und Prospektpflichten hätten zu einem hohen administrativen Aufwand und erheblichen Kosten geführt, die die Entwicklung von dezentralen Energieprojekten in Kommunen und damit das Engagement für die Energiewende behindert hätte. Gerade diese dezentralen Projekte, die größtenteils auch durch Bürger initiiert werden, sind für die Akzeptanz der Energiewende ein wesentlicher Bestandteil. Bürger partizipieren mit eigenen Projekten an der Umsetzung der Energiewende und profitieren von der damit verbundenen Wertschöpfung.

Rechtliche Besonderheiten der Übernahme von Wasserversorgungsanlagen*

Rechtsanwältin Beate Kramer, Berlin**

1. Einleitung

Netzübernahmen wurden als Thema bisher nahezu ausschließlich den Bereichen Strom und Gas zugeschrieben. Diese Annahme befindet sich deutlich im Wandel. Die Diskussion um die Wasserpreise wie auch die Angst vor einer europäisch angeordneten Privatisierung der Wasserversorgung führen dazu, dass Kommunen, die in der Vergangenheit aus unterschiedlichen Gründen die Wasserversorgung an fremde Wasserversorgungsunternehmen übergeben haben, bei Auslaufen des Wasserkonzessionsvertrages verstärkt darüber nachdenken, ob sie die Wasserversorgung zurück in kommunale Hände holen sollen. Dies bedeutet oft eine Übernahme der Wasserversorgungsanlagen vom bisherigen Eigentümer, dem örtlichen Wasserversorger. Wie immer bei der Übernahme einer Gesamtheit von Infrastruktureinrichtungen ergeben sich unterschiedliche Fragen, beispielsweise zum Herausgabeanspruch, dessen Umfang und zur Bewertung der übergehenden Anlagen, welche im Folgenden mit besonderem Augenmerk auf die Wasserversorgung kurz dargestellt werden sollen.

2. Ausgangssituation

Hat sich eine Kommune entschieden, nach Auslaufen des Wasserkonzessionsvertrages die Wasserversorgungsanlagen vom Altkonzessionär zu übernehmen, so stellt sich im Kern die Frage, welche Anlagen herausverlangt werden können und wie hoch das dafür zu entrichtende Entgelt ist. Daneben stellt sich aber eine Vielzahl von Fragen, die nur peripher mit dem eigentlichen Herausgabeverlangen verbunden sind. So ist zu klären, ob Wasserbezugsrechte vorliegen und ob diese übergehen, welches rechtliche Schicksal die Angestellten des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens erwartet, ob Betriebsführungsverträge abgeschlossen werden müssen oder übergehen sollen und was mit den Kunden geschieht, die nicht automatisch dem neuen Wasserversorgungsunternehmen zuzuordnen sein werden. Im Folgenden sollen die Ansprüche auf Auskunft (3.) und Herausgabe (4.) der Kommune sowie der Umfang des Herausgabeanspruchs (5.) und rechtliche Fragen der Wertermittlung (6.) angesprochen werden.

3. Auskunft

Zu Beginn der Übernahme der Wasserver-

sorgungsanlagen will und muss sich die Kommune über den betroffenen Gegenstand genauer informieren, um einerseits in Erfahrung zu bringen, welche Anlagen vorhanden sind und übergehen sollen sowie andererseits, was die vorhandenen Wasserversorgungsanlagen wert sind und wie hoch der Kaufpreis ist.

Ein Auskunftsanspruch kann sich aus dem alten Wasserkonzessionsvertrag ergeben. Ist ein solcher vertraglicher Auskunftsanspruch nicht vereinbart, ergibt sich dieser aus dem Wasserkonzessionsvertrag i. V. m. § 242 BGB¹. Denn nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) besteht eine Auskunftspflicht, wenn die zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen es mit sich bringen, dass der Berechtigte in entschuldbarer Weise über Bestehen und Umfang seines Rechts im Ungewissen ist und der Verpflichtete die zur Beseitigung der Ungewissheit erforderliche Auskunft unschwer erteilen kann². Im Regelfall ist der Altkonzessionär Eigentümer der Wasserversorgungsanlagen und Vertragspartner hinsichtlich bestehender Wasserversorungsverhältnisse während der Kommune als Konzessionsvertragspartner meist keine genaueren Informationen hierzu vorliegen. Da der Altkonzessionär im Normalfall aber gleichzeitig zur Herausgabe eben dieser Wasserversorgungsanlagen verpflichtet ist, hat die Kommune einerseits ein Recht auf Herausgabe, und ist andererseits (entschuldigbar) über die genaueren Inhalte des Rechts im Ungewissen.

Unterstützend kann hierbei der Kenntnisstand aus den Bereichen der Strom- und Gasversorgung einbezogen werden; hier spricht der gemeinsame Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur vom 15.12.2010 davon, dass der Netzübernehmer gegenüber dem Altkonzessionär einen Anspruch auf Datenherausgabe hat. Dort wird ausgeführt, dass der Netzübernehmer nach Abschluss des Konzessionsvertrages neben abgetretenen vertraglichen Auskunftsansprüchen aus dem Altkonzessionsvertrag auch einen Anspruch als selbständige Nebenpflicht zum gesetzlichen Schuldverhältnis nach § 46 Abs. 2 EnWG hat³. Eine unmittelbare Übertragbarkeit auf den Bereich der Wasserversorgung scheidet jedoch mangels Anwendbarkeit des EnWG aus. Somit stehen der Kommune jedenfalls bereits vor Ende des Wasserkonzessions-

vertrages Auskunftsansprüche zu, ebenso vor und während des Verfahrens der Übernahme der Wasserversorgungsanlagen. Wenn die Übernahme der Wasserversorgungsanlagen dann näher rückt, kann es erforderlich sein, zusätzliche Informationen zu erlangen, beispielsweise zu den übergehenden Kunden; auch diese Informationen sind dann vom Auskunftsanspruch erfasst. Vereinfacht gesagt, hat eine Kommune einen Auskunftsanspruch hinsichtlich der technischen und wirtschaftlichen Tatsachen⁴, die – je nach Verfahrensstadium – nötig sind, den nächsten Schritt zu unternehmen.

4. Herausgabe

Die Frage, die sich Kommunen vor allem stellt, ist aber die, ob ihnen überhaupt ein Herausgabeanspruch zusteht.

a) Konzessionsvertrag und (ergänzende) Vertragsauslegung

In einem ersten Schritt ist hierzu eine Prüfung des Wasserkonzessionsvertrages vorzunehmen. Wenn dieser „auf den ersten Blick“ keinen Herausgabeanspruch zugunsten der Kommune und/oder des Neukonzessionärs enthält, ist in einem nächsten Schritt eine Auslegung des Wasserkonzessionsvertrages vorzunehmen. Verträge sind gemäß §§ 133, 157 BGB nämlich nicht nur nach dem Wortlaut, sondern vorrangig nach dem Willen der Vertragsparteien bei Vertragsschluss auszulegen. Soweit der tatsächliche Wille der Vertragsparteien nicht mehr erforscht werden kann, ist der mutmaßliche Wille der Vertragsparteien mit Hilfe des sogenannten objektiven Empfängerhorizonts zu ermitteln. Die Verträge sind damit so auszulegen, wie sie der Erklärungsempfänger nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verstehen musste⁵. Im Regelfall führt eine

* Der Beitrag ist erstveröffentlicht in gwif 4/2015 und erscheint mit freundlicher Genehmigung des Deutschen Industrieverlages.

** Die Autorin ist Rechtsanwältin bei Becker Bütner Held/Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater in Berlin

¹ Vgl. OLG Schleswig, Urt. v. 10.01.2006, Az. 6 U Kart 58/05, S. 8; OLG Koblenz, Urt. v. 23.04.2009, Az. U 646/08 Kart, S. 13.

² Vgl. u.a. BGH, NJW 1995, 386, 387; OLG Schleswig, Urt. v. 10.01.2006, Az. 6 U Kart 58/05, S. 8; LG Hannover, Urt. v. 24.06.2010, Az. 18 O 260/08; Grüneberg, in: Palandt, BGB, 74. Auflage 2015, § 260 Rn. 4 ff.

³ Gemeinsame Leitfäden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur vom 15.12.2010, Rn. 56.

⁴ OLG Celle, Urt. v. 09.01.2014, Az. 13 U 52/13, EnWZ 2014, 135; LG Stuttgart, Güteverfahren am 05.12.2014 in Sachen Stadt Stuttgart ./ EnBW, Az. 15 O 219/13

⁵ Vgl. Ellenberger, in: Palandt, BGB, 72. Aufl. 2013, § 133, Rn. 9.

Auslegung des Wasserkonzessionsvertrages zu einem Herausgabeanspruch der konzessionierenden Gemeinde. Dies ist oftmals damit zu begründen, dass bei Abschluss des Wasserkonzessionsvertrages in der Regel eine entgeltliche Übertragung des Wasservermögens auf den Konzessionsnehmer erfolgte. Diese Übertragung erfolgte in der Erwartung, dass nach Ende der vereinbarten Laufzeit das Wasservermögen wieder an die Kommune zurückfällt. Auch alleine die Tatsache, dass der Wasserkonzessionsvertrag für einen begrenzten Zeitraum abgeschlossen wird führt schon zu dem Ergebnis, dass nach Ende des Vertrages die Wasserversorgung (und damit die hierfür erforderlichen Anlagen) an die Kommune zurückfällt⁶. Eine entsprechende Erwartung ist nach Meinung der Verfasserin bereits aus der Aufgabenträgerschaft und damit Verantwortung der Kommune für die öffentliche Wasserversorgung abzuleiten.

Erst wenn nach alledem kein vertraglicher Herausgabeanspruch der Kommune besteht, stellt sich die Frage, worauf eine Kommune sonst diesen Anspruch stützen kann.

b) Gesetz

§ 46 Abs. 2 EnWG, welcher im Bereich Strom und Gas dem neuen Energieversorgungsunternehmen einen eigenständigen, gesetzlichen Herausgabeanspruch zuspricht, findet für die Wasserversorgung keine Anwendung. Für die öffentliche Wasserversorgung ist über § 117 EnWG ausschließlich § 48 EnWG – und eben nicht § 46 EnWG – entsprechend anwendbar. Eine landesrechtliche Ausgestaltung fehlt fast flächendeckend; lediglich § 46a Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz sieht vor, dass eine (Rück-)Übertragung von Wasserversorgungsanlagen (nur) an den Aufgabenträger erfolgt und erlaubt ist. Im Übrigen existieren keine direkten gesetzlichen Ansprüche auf Herausgabe der Wasserversorgungsanlagen.

c) Vermeidung der wertzerstörenden Wegnahme

Ein Herausgabeanspruch kann sich mit dem OLG Frankfurt/Main⁷ aus dem Rechtsgedanken ergeben, dass unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall der Erhaltung wirtschaftlicher Werte der Vorrang vor einem (wertzerstörenden) Wegnahmerecht zu geben ist (§ 997 Abs. 2 BGB analog).

Das OLG Frankfurt/Main musste einen Fall entscheiden, in dem die Kommune mit dem beklagten Stromnetzeigentümer einen Konzessionsvertrag ohne Endschafftsklausel abgeschlossen hatte. Zwischen den Parteien war sowohl der Herausgabeanspruch als auch die Bestimmung des zu erbringenden Übernahmeentgelts streitig.

Basis der rechtlichen Argumentation war das der Kommune zustehende Wegerecht. Durch Abschluss eines Konzessionsvertrages überlässt die Kommune ihr Wegerecht zeitlich begrenzt an den Konzessionär. Mit Ablauf des Konzessionsvertrages stünde der Kommune hinsichtlich der in den öffentlichen Straßen und Wegen befindlichen Leitungen grundsätzlich ein Beseitigungsanspruch gegenüber dem Konzessionär zu⁸. Diesen Beseitigungsanspruch kann die Kommune aber nicht ausüben, da sie u. a. zur Daseinsvorsorge verpflichtet ist⁹.

Das OLG Frankfurt/Main hat mit seinem Urteil vom 11.02.1997, Az. 11 O (Kart) 38/96¹⁰ entschieden, dass ein Anspruch auf Übernahme der betroffenen Versorgungseinrichtungen aus §§ 547 Abs. 2, 997 Abs. 2 BGB a. F. abgeleitet werden kann. Dies wird damit begründet, dass den Bestimmungen der Gedanke zugrunde liegt, unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall der Erhaltung wirtschaftlichen Werte, die im Zusammenwirken mehrerer Vermögensträger geschaffen wurden, den Vorrang vor einem Wegnahmerecht zu geben. Hierbei komme der Eigentumslage keine entscheidende Bedeutung zu. § 547a BGB a. F. gebe dem Mieter ein Wegnahmerecht und dem Vermieter eine Abwendungsbefugnis unabhängig davon, ob die vom Mieter in den Räumen verbundene Einrichtung in das Eigentum des Vermieters übergegangen ist. Da das Gesetz jedoch nicht schlechthin eine Vorschrift enthalte, nach der ein Wegnahmerecht abgelöst werden kann, sondern § 258 BGB nur die Ausübung des Wegnahmerechts regelt, ist die rechtsanaloge Anwendung der §§ 547a Abs. 2, 997 Abs. 2 BGB a. F. auf besonders schwerwiegende Fälle zu beschränken. Für den Streitfall, den das OLG Frankfurt hierbei zu entscheiden hatte, war nach Ansicht des Gerichts die Notwendigkeit der Vermeidung der zu störenden Wegnahme offenkundig. Dies wurde damit begründet, dass streitgegenständliche Leitungsnetz seinen wirtschaftlichen Wert nur zum geringen Teil aus den zu seiner Herstellung verwandten Gegenständen beziehe. Wie bei allen Arten leitungsgebundener Energieversorgung seien vielmehr die für die Installation des Netzes gemachten Aufwendungen entscheidend, insbesondere die Verlegungskosten im öffentlichen Straßenraum. Der hierin begründete Wert des Leitungsnetzes würde bei einer Wegnahme der Versorgungsanlagen völlig zerstört werden, während der geringe Wert der demontierten Leitungen und sonstigen Einrichtungen schwerlich selbst nur die Kosten der Wegnahme, die jedenfalls nach Errichtung eines neuen Verteilungsnetzes nicht zu verhindern wären, decken könnte. Der außergewöhnlich hohe Kostenaufwand für die Herstellung eines

Leitungsnetzes sei mit ein Grund für die gesetzliche Regelung auf dem Gebiet der Energiewirtschaft gewesen. Es sei insbesondere Ziel, den Bau und den Ausbau gerade auch der Energieverteilungsanlagen in die Richtung eines rationellen Wirtschaftens zu lenken. Mit diesem Anliegen des Gesetzgebers sei es nicht zu vereinbaren, wenn bei einem Wechsel des Versorgungsunternehmens ein vorhandenes funktionsfähiges Leitungsnetz mit beträchtlichem Kostenaufwand entfernt würde und ein neues Netz installiert werden müsste¹¹.

Da sich die Rechtslage bzgl. Herausgabeansprüchen von Strom- und Gasnetzen durch Anpassung des EnWG kurz nach diesem Urteil des OLG/Frankfurt wesentlich änderte, wurde diese Rechtsprechung nicht fortgesetzt. Dementsprechend liegen auch keine höchstrichterlichen Urteile zur dieser Rechtsauffassung oder jüngere Rechtsprechung hierzu vor.

Auch wenn das OLG Frankfurt/Main über einen Herausgabeanspruch für ein Stromnetz zu entscheiden hatte und wenn auch (damals schon) die Rechtslage für Strom- und Wasserversorgung (wie auch jetzt) unterschiedlich war, sind die Ausführungen dennoch auf die Übernahme von Wasserversorgungsanlagen übertragbar. Die Herleitung des Herausgabeanspruchs nimmt das OLG Frankfurt/Main anhand der medienunabhängigen Vorschriften des allgemeinen Zivilrechts und auf Grundlage allgemeiner Erwägungen vor. Die Besonderheiten der einzelnen Medien führen hierbei (ausnahmsweise) nicht zu unterschiedlichen Ergebnissen.

5. Herausgabebumfang

Wenn klar ist, dass der betroffenen Kommune ein Herausgabeanspruch zusteht, stellt sich im nächsten Schritt die Frage, in welchem Umfang dieser Anspruch besteht, also welche Anlagen herauszugeben sind. In erster Linie ist der Herausgabebumfang nach dem Wasserkonzessionsvertrag bzw. durch eine Auslegung desselben zu bestimmen.

Häufiger Streitpunkt sind hierbei sogenannte gemischt-genutzte Leitungen, also Wasserleitungen, über die einerseits

⁶ LG Essen, Urt. v. 20.10.2014, Az. 3 O 328/13; LG Stuttgart, Güteverfahren am 05.12.2014 in Sachen Stadt Stuttgart ./ .EnBW, Az. 15 O 219/13.

⁷ OLG Frankfurt/Main, Urt. v. 11.02.1997, Az. 11 O (Kart) 38/96, NJWE-WettbR 1995, 135.

⁸ BGH, Urt. v. 03.06.2014, Az. EnVR 10/13, Rd. 27.

⁹ OLG Frankfurt/Main, Urt. v. 11.02.1997, Az. 11 O (Kart) 38/96, NJWE-WettbR 1995, 135.

¹⁰ OLG Frankfurt/Main, Urt. v. 11.02.1997, Az. 11 O (Kart) 38/96, NJWE-WettbR 1995, 135.

¹¹ OLG Frankfurt/Main, Urt. v. 11.02.1997, Az. 11 O (Kart) 38/96, NJWE-WettbR 1995, 135, 137.

die Wasserversorgung des Gebiets der betroffenen Kommune (also des Konzessionsgebiets) sichergestellt wird, die aber andererseits gleichzeitig auch andere Gebiete mit Wasser versorgen. Grundsätzlich gilt, dass die Wasserversorgungsanlagen, die im betroffenen Konzessionsgebiet liegen und die Versorgung dieses Gebietes notwendig, vom Herausgabeanspruch erfasst sind¹². Hiervon sind jedenfalls die Leitungen betroffen, an die Letztverbraucher angeschlossen sind¹³. Nur so ist gewährleistet, dass die Kommune in die Lage versetzt wird, eine funktionierende Wasserversorgung zu übernehmen. Nur wenn einzelne Leitungen nicht der örtlichen sondern alleine überörtlichen Versorgung dienen – wie beispielsweise Fernleitungen – kann ein Herausgabeanspruch infrage stehen¹⁴. Anders als im Bereich der Strom- und Gasnetze, umfasst die Wasserversorgung auch Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen. Auch diese sind im Regelfall vom Herausgabeanspruch mit umfasst, da sie für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Dem Übernehmenden muss das Netz so übertragen werden, wie dies zuvor vom Eigentümer für die örtliche Versorgung verwendet wurde. Daneben soll der jeweils aktuelle Eigentümer durch seine freie Netzgestaltung nicht den Umfang des Herausgabeanspruchs bestimmen (können)¹⁵. Zu beachten ist, dass Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen im Normalfall nicht auf Grundstücken errichtet werden, die sich in kommunalem Eigentum befinden. Meist werden derartige Anlagen auf Grundstücken des Wasserversorgungsunternehmens erbaut. Um eine rechtlich aufwändige Diskussion darüber zu vermeiden, ob derartige Anlagen (Gebäude) wesentliche Grundstücksbestandteile darstellen, ist jeder Kommune bei Abschluss eines Wasserkonzessionsvertrages, der Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen umfassen soll, eine notarielle Beurkundung des Konzessionsvertrages zu empfehlen. Nur so kann sichergestellt werden, dass diese Anlagen, sollten sie wesentliche Grundstücksbestandteile darstellen, an die Kommune übertragen werden müssen.

6. Bewertung

Die Methode, mit der der Wert zu übertragenden Anlagen und damit der Kaufpreis zu ermitteln ist, kann unterschiedlich ausfallen – je nachdem, ob ein vertraglicher Herausgabeanspruch bejaht wird oder ob man sich auf den Herausgabeanspruch aufgrund Vermeidung wertzersetzender Wegnahme mit dem OLG Frankfurt/Main stützt. Zur Ermittlung des Wertes der Sache „Wasserversorgungsanlagen“ gibt es unterschiedlichste Ansätze, welche im Rahmen der (Unterneh-

mens-)Bewertung angewandt werden. Die hierbei regelmäßig anzutreffenden Bewertungsmethoden sind der Sachzeitwert, der Ertragswert und der kalkulatorische Restbuchwert.

Ist vertraglich eine bestimmte Bewertungsmethode vereinbart, so ist diese grundsätzlich ausschlaggebend. Oftmals ist in Wasserkonzessionsverträgen die Ermittlung des Übernahmeentgelts am Sachzeitwert orientiert. Wenn der Sachzeitwert als Kaufpreis vereinbart ist und der Sachzeitwert erheblich über dem objektivierte Ertragswert liegt, stellt sich jedoch die Frage, ob in diesen Fällen nicht eigentlich der niedrigere Wert ausschlaggebend ist. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) für ein Stromnetz im Rahmen seines sog. Kaufering-Urteils¹⁶ entschieden. Im Kern trifft der BGH hierbei die Aussage, dass der Sachzeitwert grundsätzlich ein geeigneter Maßstab ist, um das Übernahmeentgelt zu ermitteln. Die Vereinbarung eines auf dem Sachzeitwert basierenden Übernahmeentgeltes sieht er aber nur dann als unwirksam an, wenn im konkreten Fall der Sachzeitwert den Ertragswert erheblich übersteigt. Der BGH führt aus, dass die vorhandene gesetzliche Laufzeitbegrenzung Wettbewerb um Konzessionen schaffen solle. Dieser Zweck werde vereitelt, wenn das Übernahmeentgelt im Einzelfall so hoch ist, dass für die Gemeinde oder einen Dritten die Übernahme der Versorgung wirtschaftlich unattraktiv ist. Denn ein nach kaufmännischen Grundsätzen handelnder Erwerbsinteressent wird nur dann zur Übernahme der Versorgungsanlagen bereit sein, wenn unter Berücksichtigung der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der sonstigen Kosten wie auch der zu erwartenden Einnahmen in absehbarer Zeit ein Einnahmeüberschuss zu erwarten ist. Wenn die Übernahme der Versorgung wirtschaftlich uninteressant ist, wird der Interessent diese nicht übernehmen – dementsprechend verbleibe der Kommune damit faktisch nur die Möglichkeit, den Alt-Konzessionär auch weiterhin zu konzessionieren. In einer solchen Situation entfalte das Übernahmeentgelt prohibitive Wirkung und verstoße damit gegen Wettbewerbsrecht. Der Sachzeitwert wirke jedoch nicht generell prohibitiv, sondern nur dann, wenn er im konkreten Fall den nach objektiven Kriterien zu ermittelnden Ertragswert erheblich übersteigt.

Es stellt sich aber die Frage, ob diese Rechtsprechung bzw. deren Argumente auf den Wasserbereich übertragbar sind. Gegen eine Übertragbarkeit könnte sprechen, dass im Bereich der Wasserversorgung Ziff. 60 D/KAE den Sachzeitwert als Untergrenze vorschreibt – was nicht zeitgemäß ist¹⁷ – und dass keine gesetzliche Laufzeitbegrenzung von Wasserkonzessionsverträgen existiert. Für eine Über-

tragbarkeit spricht, dass eine entsprechende Laufzeitbegrenzung aus dem Europarecht abgeleitet werden kann. Der EuGH hat in einer eine Hafenkonzession betreffenden Entscheidung¹⁸ aus dem Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs eine Begrenzung der höchstzulässigen Laufzeit einer mit einer Ausschließlichkeitsstellung verbundenen Konzession hergeleitet. Er begründete dies damit, dass Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und im Hinblick auf die verfolgten Ziele geeignet und erforderlich sein müssen. Daher sei nur eine solche Laufzeit zulässig, die notwendig ist, um die erforderlichen Investitionen zu amortisieren¹⁹. Auch die Konzessionsvergaberichtlinie (2014/23/EU) sieht für Dienstleistungskonzessionen eine Laufzeitbegrenzung vor – die Wasserversorgung wurde aber aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen, weshalb eine direkte Übertragung ausscheidet. Daneben muss nach europäischem Primärrecht die Vergabe von Wasserkonzessionsverträgen grundsätzlich in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren erfolgen, wenn nicht Ausnahmsweise ein Inhouse-Geschäft möglich ist. Eine Diskriminierung potenzieller Mitbewerber um die Vergabe des nachfolgenden Konzessionsvertrages kann darin gesehen werden, dass das zu zahlende Übernahmeentgelt so hoch ist, dass der Abschluss des Vertrages von vornherein nur für den bisherigen Konzessionär wirtschaftlich interessant ist. Auch die Stellung der Kommune, die ja hinsichtlich der Wasserver-

¹² Vgl. BGH, Beschl. v. 03.06.2014, Az.: EnVR 10/13; LG Essen, Ur. v. 20.10.2014, Az. 3 O 328/13; LG Stuttgart, Güteverfahren am 05.12.2014 in Sachen Stadt Stuttgart ./ EnBW, Az. 15 O 219/13; Bergmann/Hoch/Tadic, Netztechnische und rechtliche Betrachtung zum Umfang der Netzübertragungspflicht des § 46 II 2 EnWG, EnWZ 2014, 202.

¹³ Vgl. BGH, Beschl. v. 03.06.2014, Az.: EnVR 10/13; LG Essen, Ur. v. 20.10.2014, Az. 3 O 328/13; LG Stuttgart, Güteverfahren am 05.12.2014 in Sachen Stadt Stuttgart ./ EnBW, Az. 15 O 219/13.

¹⁴ Vgl. für Strom und Gas: Gemeinsamer Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zu Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers vom 15.12.2010, Rn. 38, vollständiges Dokument siehe www.bundeskartellamt.de; OLG Frankfurt a.M., Ur. v. 14.06.2011, Az. 11 U 36/10 (Kart), RdE 2011, 422 (423).

¹⁵ LG Essen, Ur. v. 20.10.2014, Az. 3 O 328/13

¹⁶ Vgl. BGH, Ur. v. 16.11.1999, Az. KZR 12/97.

¹⁷ IDW Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1 i. d. F. 2008), dort Ziff. 2.

¹⁸ Vgl. EuGH, Ur. v. 09.03.2006, Rs. C-323/03, Slg. 2006, I-2161, Rn. 44 ff.

¹⁹ Im konkreten Fall wurden 20 Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um weitere zehn Jahre nicht für zulässig erachtet, da entsprechend hohe Investitionen nicht nachgewiesen worden waren.

sorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge in der Regel Aufgabenträgerin ist, spricht für eine Begrenzung der Höhe des Übernahmeentgelts. Wenn der (Sachzeit) Wert so hoch ist, dass es der Aufgabenträgerin faktisch unmöglich gemacht wird, die Anlagen zurück zu erwerben, muss eine Begrenzung der Höhe nach erfolgen.²⁰ Dies kann in entsprechender Anwendung der Kaufering-Rechtsprechung durch den (objektivierten) Ertragswert erfolgen oder durch einen entsprechenden „passenden“ Anlagenwert. Das LG Stuttgart hat im Rahmen des Güteternins am 05.12.2014 in Sachen Stadt Stuttgart ./ EnBW dargelegt, dass es aufgrund der Umstände des vorliegenden Einzelfalles dazu tendiert, den subjektiven Ertragswert als Übernahmeentgelt anzusehen, sollte der Sachzeitwert diesen nicht nur unerheblich übersteigen. Aus der Gesamtschau dieser Argumente ist nach Meinung der Verfasserin eine (indirekte) Übertragbarkeit der sog. Kaufering-Rechtsprechung auch auf den Bereich der Wasserversorgung gegeben.

7. Zusammenfassung

Mangels klarer gesetzlichen Vorgaben oder gefestigter Rechtsprechung besteht alles in allem eine Unsicherheit hinsicht-

lich der Risiken einer streitigen Übernahme der Wasserversorgung. In der aktuellen Rechtsprechung ist aber derzeit eine (im Ergebnis zutreffende und) kommunalfreundliche Entwicklung zu erkennen; dies kann sowohl dem Urteil des LG Essen²¹ wie auch der Güteternin vor dem LG Stuttgart²² entnommen werden.

Doch es muss nicht immer bis zum Gerichtsverfahren kommen. Der Wechsel des Konzessionsnehmers wie auch die damit einhergehende Übernahme der Wasserversorgungsanlagen werden meist am Verhandlungstisch gelöst. Wenn die Durchführung einer gerichtlichen Auseinandersetzung doch notwendig wird, hilft nur „Zähne zusammenbeißen“. Auch wenn in rechtlicher Hinsicht sowie bzgl. der Bewertung der Wasserversorgungsanlagen Unsicherheiten bestehen, lohnt sich der Weg, die getroffene Entscheidung der Übernahme der Wasserversorgung durchzusetzen. Andernfalls wird das „Problem“ der Übernahme der Wasserversorgung nur auf einen späteren Zeitpunkt verschoben – aber nicht gelöst. Ist beabsichtigt, eine Übernahme der Wasserversorgung zu einem späteren Zeitpunkt zu günstigeren Konditionen und unter besseren Vorzeichen vorzunehmen, kann auch über den

Abschluss eines neuen Wasserkonzessionsvertrages nachgedacht werden; dieser sollte dann für die Gemeinde günstigere und eindeutige Regelungen enthalten.

Gemeinden ist zu raten, bei Abschluss Ihrer Wasserkonzessionsverträge auf den Inhalt der enthaltenen Endschaftsbestimmungen zu achten: Welche Auskunftsansprüche bestehen? Welche Anlagen müssen herausgegeben werden? Ist ein Zurückbehaltungsrecht des Wasserversorgers an den Wasserversorgungsanlagen ausgeschlossen? Zu welchem Preis können die Anlagen übernommen werden? Wie ist mit den sonstigen Fragen im Zusammenhang mit der Übernahme der Wasserversorgungsanlagen (beispielsweise Entflechtung) zu verfahren? Sind diese Punkte geregelt, steht ein relativ rechtssicheres Ende einer Konzessionierung bevor.

²⁰ LG Stuttgart, Güteternin am 05.12.2014 in Sachen Stadt Stuttgart ./ EnBW, Az. 15 O 219/13.

²¹ LG Essen, Urt. v. 20.10.2014, Az. 3 O 328/13.

²² LG Stuttgart, Güteternin am 05.12.2014 in Sachen Stadt Stuttgart ./ EnBW, Az. 15 O 219/13.

10-Punkte-Plan gegen Jakobs-Kreuzkraut – Stiftung Naturschutz baut bundesweit erstes Kompetenzzentrum auf

Thomas Voigt, Jan Schmidt, Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein hat eine großangelegte naturschutzverträgliche Kampagne gegen das vor allem in der Landwirtschaft und bei Imkern sorgenbereite Jakobskreuzkraut (JKK) gerichtet. Jetzt ist sie dabei, ein landesweites Beratungs- und Forschungszentrum einzurichten. „Mit dieser Einrichtung sind wir landes- und sogar bundesweit die erste Organisation, die das Problem der massiven Ausbreitung der heimischen Pflanzenart planvoll und konsequent anpackt. Und das natürlich: ökologisch sinnvoll und zukunftsweisend“, zeigte sich die Landtagsabgeordnete und Vorstandsvorsitzende der Stiftung Naturschutz, Sandra Redmann, vom Start der Kampagne überzeugt.

Schon seit mehreren Jahren arbeitet die

Stiftung Naturschutz aktiv an der umweltverträglichen Eindämmung des JKK. Von der heimischen Wildpflanze können unter besonderen Umständen Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen. Das hat eine Untersuchung von Sommerhonigen im vergangenen Jahr gezeigt. In einzelnen Proben vom Sommerhonig wurden erhöhte Werte sogenannter Pyrrolizidin-Alkaloide (PA) – sie können zu Leberschäden führen – nachgewiesen. In 65 Prozent der positiven Proben stammten die PA vom Jakobskreuzkraut, das den Honigbienen offenbar als Nahrungspflanze gedient hatte. Diese Daten waren für die Stiftung der Anlass, jetzt das Kompetenzzentrum einzurichten.

Als Leiter wurde mit dem Diplom-Chemiker und Umweltmanager Dr. Aiko

Huckauf ein ausgewiesener Fachmann verpflichtet. Der Experte hatte bereits im Vorjahr Imker im Auftrag der Stiftung Naturschutz im Umgang mit JKK beraten. Huckauf hat unter anderem ein mehrköpfiges Wissenschaftlerteam von der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU), den Landesverband Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e. V. und den Landesnaturschutzbeauftragten Dr. Holger Gerth, der selbst Imker ist, ins Boot geholt.

Die Fachleute sind sich einig: Erfolgversprechend kann im Umgang mit JKK nur eine Bündelung verschiedener Maßnahmen sein. Deshalb hat die Stiftung Naturschutz ein 10-Punkte-Programm (siehe Kasten) erarbeitet, das Akutmaßnahmen zur JKK-Eindämmung ebenso beinhaltet wie die Beratung Betroffener und die mehrjährige systematische Erforschung des Phänomens JKK. In Kooperation mit der CAU werden verschiedene Bekämpfungsverfahren und der Einsatz biologischer Gegenspieler, wie zum Beispiel des Flohkäfers und der Raupe des Jakobskrautbärs, erprobt. Gemeinsam mit Imkern, die am Vertragsnaturschutz „Ackerlebensräume / Bienenweide“ teilnehmen, werden Honigproben und Produktionsparameter untersucht. Ziel dieser Forschungen ist die Erstellung zweier Praxisleitfäden: „Jakobs-Kreuz-



Blutbär-Raupe

kraut – naturverträglich aufhalten“ und „Imkern trotz Jakobs-Kreuzkraut“. Genauso wichtig ist aber, Honigbienen und anderen Blütenbesuchern in Schleswig-Holstein wieder ein breites Alternativangebot zum JKK auf ihrem Speiseplan zu bieten. Hierzu hat die Stiftung Naturschutz Projekte wie "Blüten für Bienen", "BlütenMeer 2020" und "BienenReich Schleswig-Holstein" gestartet. Das Land arbeitet der „Vermassung“ flankierend mit seinem Vertragsnaturschutzprogramm entgegen. „Die durch jahrzehntelange Intensivlandwirtschaft „ausgeräumte“ Agrarlandschaft bietet nach der Raps-ernte im Mai kaum noch genügend Nahrung für die Honigbiene und ihre wilden Verwandten“, erklärt Huckauf, „da bleibt den Honigbienen oftmals nichts anderes übrig, als die eigentlich ausgesprochen unattraktive Trachtpflanze Jakobs-Kreuzkraut anzufliegen.“

Selbstverständlich bietet die Stiftung Naturschutz mit dem Imkertelefon (Kontakt: siehe 10-Punkte-Plan) auch in diesem Jahr wieder fachkompetente Beratung an, erarbeitet rasch Lösungen und koordiniert ihre Akutmaßnahmen – auch wenn sich im vergangenen Jahr mehr als 60 Prozent der Anrufe gar nicht um Flächen der Stiftung Naturschutz, sondern anderer Eigentümer drehten.

„Die heimische Wildpflanze komplett auszurotten, ist unrealistisch“, betont Huckauf, „es geht darum, ihren Wildwuchs zu beherrschen und Gefahren zu minimieren“. Einen Königsweg, wie JKK am besten ausgebremst werden kann, gibt es derzeit nicht. Gerade deshalb stellt die Stiftung Naturschutz als erste und einzige Organisation Personal und Mittel bereit, um – auch mit Hilfe der Wissenschaft – Antworten auf die offenen Fragen und Lösungen für die bekannten Probleme zu finden.

10-Punkte-Plan gegen Jakobs-Kreuzkraut

- 1) Der Experte Dr. Aiko Huckauf richtet bei der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ein bisher landes- und bundesweit einmaliges Kompetenzzentrum zum Jakobs-Kreuzkraut (JKK) ein.
- 2) Die Stiftung Naturschutz intensiviert ihre Akut-Maßnahmen zur Bekämpfung von JKK in enger Kooperation mit den rund 1200 Pächtern deutlich. Auf den Einsatz der Giftspritze wird zum Wohl von Natur, Umwelt und Mensch verzichtet.
- 3) Die Stiftung erprobt in Kooperation mit der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel verschiedene Verfahren zur Eindämmung von JKK-Beständen – unter anderem unterschiedliche Mahd- und Ansaatvarianten. Ziel ist die Entwicklung naturschutzverträglicher Methoden, mit denen problematische JKK-Vorkommen effektiv, effizient und vor allem nachhaltig zurückgedrängt werden können: Die Erkenntnisse werden in einem Praxis-Leitfaden veröffentlicht.
- 4) In dem dreijährigen Pilotprojekt „Blüten für Bienen“ wird der Zusammenhang zwischen JKK-Vorkommen und Nahrungsangebot für Bienen im Umfeld der Bienenstände und dem PA-Gehalt (siehe Fließtext) in Sommerhonigen wissenschaftlich untersucht. Daraus wird ein Praxis-Leitfaden für das „Imkern trotz Jakobs-Kreuzkraut“ entwickelt.
- 5) In dem sechsjährigen Stiftungsprojekt „BlütenMeer 2020“ werden heimische Wildpflanzen wieder angesiedelt, um Honigbienen, ihren wilden Verwandten und anderen Insekten wieder einen vielfältigeren Speiseplan zu bieten. (Hintergrund: Nach der Raps-ernte im Mai finden Honigbienen und Co. im sogenannten „Trachtloch“ kaum noch genügend Nahrung).
- 6) Das Umweltbildungsprojekt „Bienen Reich Schleswig-Holstein“ in Zusammenarbeit mit dem Schleswig-Holsteinischen Heimatbund soll das Bewusstsein aller Schleswig-Holsteiner dafür schärfen, wie wichtig die Honigbiene und ihre wilden Verwandten für unser Überleben sind.
- 7) In enger Kooperation mit dem Landesverband der Schleswig-Holsteinischen und Hamburger Imker e. V. sowie zahlreichen Mitgliedern örtlicher Imkervereine werden aufeinander abgestimmte Strategien und langfristige Lösungen erarbeitet.
- 8) Erforscht wird auch der Einsatz von biologischen Gegenspielern, wie verschiedenen Insekten, die an Wurzeln, Stängeln oder Blättern fressen. Dabei kann auf Erfahrungen aus den USA zurückgegriffen werden, wo bereits die Raupe des Jakobskrautbärs und Flohkäfer erfolgreich gegen JKK eingesetzt wurden.
- 9) Neben eigenen Forschungsergebnissen bündelt das Kompetenzzentrum auch die bundes- und europaweit vorliegenden Erkenntnisse, wie beispielsweise aus den Niederlanden und Großbritannien, und wertet sie aus.
- 10) Aufgrund der positiven Resonanz auf das Imkertelefon im vergangenen Jahr wird es auch in diesem Jahr fortgeführt. Ursprünglich eingerichtet als Hotline für besorgte Imker, entwickelte es sich schnell zur zentralen und fachkompetenten Beratungsstelle in Schleswig-Holstein und sogar über die Landesgrenzen hinaus.

Kontakt: Tel. 0431-210 90 799;
E-Mail ikk@sn-sh.de.

Detaillierte Informationen unter <http://www.stiftungsland.de/index.php?id=1895>



Mulchen

1. BVerfG: Pauschales Kopftuchverbot für Lehrerinnen an öffentlichen Schulen ist verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat entschieden, dass ein pauschales Kopftuchverbot für Lehrkräfte in öffentlichen Schulen nicht mit deren Glaubens- und Bekenntnisfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG vereinbar ist. Die entsprechende Vorschrift im nordrhein-westfälischen Schulrecht ist daher dahingehend verfassungskonform einzuschränken, dass vom Tragen des Kopftuchs nicht nur eine abstrakte, sondern eine hinreichend konkrete Gefahr der Beeinträchtigung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität ausgehen muss, um ein Verbot zu rechtfertigen. Gleichwohl wird in den Medien die Diskussion über das Kopftuchtragen von Beschäftigten im öffentlichen Dienst vor dem Hintergrund des Gebotes der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates kontrovers weitergeführt.

Dem Beschluss des BVerfG vom 27.1.2015, (Az.: 1 BvR 471/10 und 1 BvR 1181/10) lag folgender Sachverhalt zugrunde: Nach §§ 57 Abs. 4 Satz 1, 58 Satz 2 SchulG NW dürfen Lehrkräfte und anderes pädagogisches Personal in der Schule keine religiösen Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes und den weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden. Satz 2 untersagt insbesondere ein äußeres Verhalten, welches den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrkraft gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung oder die Freiheitsgrundrechte auftritt. Beide Beschwerdeführerinnen sind Musliminnen mit deutscher Staatsangehörigkeit. Die Beschwerdeführerin des Verfahrens 1 BvR 471/10 ist seit 1997 als Sozialpädagogin in einer öffentlichen Gesamtschule des Landes NRW angestellt. Einer Aufforderung der Schulbehörde, das Kopftuch während des Dienstes abzulegen, kam sie nach, ersetzte es aber durch eine rosafarbene handelsübliche Baskenmütze mit Strickbund und einen gleichfarbigen Rollkragenpullover als Halsabdeckung. Die Schulbehörde erteilte ihr daraufhin eine Abmahnung. Die arbeitsgerichtliche Klage hiergegen blieb in allen Instanzen erfolglos. Die Beschwerdeführerin des Verfahrens 1 BvR 1181/10 trat 2001 als angestellte Lehrerin in ein Arbeitsverhältnis mit dem Land NRW ein. Sie erteilte an mehreren Schulen muttersprachlichen Unterricht in türkischer Sprache. Nachdem sie sich geweigert hatte, das Kopftuch während des Dienstes abzulegen, sprach das Land zunächst

eine Abmahnung und dann eine Kündigung aus. Die dagegen gerichteten Klagen der Beschwerdeführerin blieben vor den Arbeitsgerichten ohne Erfolg. Auf die Verfassungsbeschwerde der beiden Pädagoginnen hob das Bundesverfassungsgericht die arbeitsgerichtlichen Entscheidungen auf und wies die Verfahren zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die örtlich zuständigen Landesarbeitsgerichte zurück.

In der Begründung führt das BVerfG aus, warum die angegriffenen Entscheidungen die Beschwerdeführerinnen in ihrem Grundrecht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verletzen. Dieses Grundrecht gewährleiste auch Lehrkräften in der öffentlich-rechtlichen Gemeinschaftsschule die Freiheit, einem aus religiösen Gründen als verpflichtend verstandenes Bedeckungsgebot zu genügen. Der mit dem Kopftuchverbot an nordrhein-westfälischen Schulen verbundene Eingriff in die Glaubensfreiheit der Beschwerdeführerinnen wiegt schwer. Sie berufen sich nicht nur auf eine religiöse Empfehlung. Vielmehr haben sie plausibel dargelegt, dass es sich für sie - entsprechend dem Selbstverständnis von Teilen im Islam - um ein als verpflichtend verstandenes religiöses Bedeckungsgebot in der Öffentlichkeit handelt, das zudem nachvollziehbar ihre persönliche Identität berührt, so dass ein Verbot dieser Bedeckung im Schuldienst für sie sogar den Zugang zum Beruf verstellen kann (Art. 12 Abs. 1 GG). Dieser Eingriff ist unverhältnismäßig, wenn die Auslegung des § 57 Abs. 4 Satz 1 SchulG NW durch die Arbeitsgerichte zugrunde gelegt wird, nach der eine bloß abstrakte Gefährdung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität für die Untersagung genügt. Grundsätzlich verfolgt das Verbot religiöser Bekundungen zwar legitime Ziele, nämlich die Wahrung des Schulfriedens und der staatlichen Neutralität. Diese Ziele werden aber durch das bloße Tragen eines islamischen Kopftuchs nicht beeinträchtigt. Daher ist ein Kopftuchverbot erst dann zu rechtfertigen, wenn eine konkrete Gefahr für den Schulfrieden oder die staatliche Neutralität feststellbar ist.

Es kann allerdings ein verfassungsrechtlich anzuerkennendes Bedürfnis bestehen, äußere religiöse Bekundungen über eine gewisse Zeit auch allgemeiner zu unterbinden, wenn in bestimmten Schulen oder Schulbezirken aufgrund substantieller Konfliktlagen über das richtige religiöse Verhalten die Schwelle zu einer hinreichend konkreten Gefährdung

des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität in einer beachtlichen Zahl von Fällen erreicht wird. Zunächst wird dann jedoch eine anderweitige pädagogische Verwendungsmöglichkeit der Betroffenen in Betracht zu ziehen sein.

Anmerkung des DStGB:

Wie umstritten diese BVerfG-Entscheidung ist, zeigen bereits die Minderheitsvoten von zwei Richtern, die an der BVerfG-Entscheidung mitgewirkt haben. Ihrer abweichenden Meinung nach ist die vom BVerfG geforderte einschränkende Auslegung des § 57 Abs. 4 Satz 1 SchulG NW verfassungsrechtlich nicht geboten. Sie messe der Bedeutung des staatlichen Erziehungsauftrags, der unter Wahrung der Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität zu erfüllen ist, sowie dem Schutz des elterlichen Erziehungsrechts und der negativen Glaubensfreiheit der Schüler im Verhältnis zur Glaubensfreiheit der Pädagogen ein zu geringes Gewicht bei. Das BVerfG beschneide in nicht akzeptabler Weise den Spielraum des Landesschulgesetzgebers bei der Ausgestaltung des multipolaren Grundrechtsverhältnisses, das gerade die bekenntnisoffene öffentliche Schule besonders kennzeichne.

2. BVerwG: Bundesverwaltungsgericht bestätigt Streikverbot für Beamte

Das Bundesverwaltungsgericht hat Ende Februar 2015 das generelle Streikverbot für Beamte und damit die bisherige deutsche Rechtsprechung bestätigt. Zuvor hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zwar die Auffassung vertreten, dass auch Angehörige des öffentlichen Dienstes streiken dürfen, wenn sie nicht wie etwa Polizisten hoheitlich im Namen des Staats tätig sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat nun erneut das Streikverbot für Beamte mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums begründet, die durch Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz geschützt sind. Den Vorgaben des Art. 11 EMRK könne nicht durch eine konventionskonforme Auslegung des Art. 33 Abs. 5 GG, sondern nur durch den Gesetzgeber Rechnung getragen werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht hatten in zwei Rechtssachen von streikenden Lehrern die eingelegten Rechtsmittel keinen Erfolg (Urteil vom 27.02.2014 – Az. 2 C 1.13 und Beschluss vom 26. Februar 2015 Az. 2 B 6.15). Das Bundesverwaltungsgericht führt in seiner Begründung

aus, dass Art. 33 Abs. 5 GG als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums ein umfassendes Streikverbot für alle Beamten enthält, das aufgrund seiner inhaltlichen Bestimmtheit unmittelbar gilt und deshalb auch ohne ausdrückliche einfach-gesetzliche Verbotsregelungen beachtet werden muss.

Die verfassungs- und völkerrechtliche Verpflichtung, die Vorgaben des Art. 11 EMRK zur Koalitionsfreiheit der Angehörigen des öffentlichen Dienstes in die deutsche Rechtsordnung zu integrieren, kann nicht durch eine konventionskonforme Auslegung des Art. 33 Abs. 5 GG oder im Wege richterlicher Rechtsfortbildung erfüllt werden; denn die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums gelten mit demjenigen Inhalt, der sich im traditionsbildenden Zeitraum herausgebildet hat.

Dieser Traditionsbestand darf nicht im Wege der Auslegung geändert werden. Vielmehr kann allein der Gesetzgeber den Geltungsanspruch eines hergebrachten Grundsatzes in Wahrnehmung seines Auftrags zur Regelung und Fortentwicklung des Beamtenrechts in Grenzen einschränken. Es ist Aufgabe des Bundesgesetzgebers, einen Ausgleich zwischen den inhaltlich unvereinbaren Anforderungen des Art. 33 Abs. 5 GG und des Art. 11 EMRK herzustellen. Solange dies nicht geschehen ist, beansprucht das beamtenrechtliche Streikverbot nach Art. 33 Abs. 5 GG weiterhin Geltung und ist disziplinarisch zu ahnendes Recht.

3. OVG Münster: Rundfunkbeitrag ist verfassungsgemäß

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat weder europa- noch verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV),

der seit dem 01.01.2013 die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Rundfunkbeiträgen darstellt. Es hat mit Urteilen vom 12.03.2015 (Az.: 2 A 2311/14, 2 A 2422/14 und 2 A 2423/14) die Berufungen dreier Kläger zurückgewiesen, die sich gegen die Erhebung von Rundfunkbeiträgen im privaten Bereich durch den WDR gewandt hatten. Die Revision an das Bundesverwaltungsgericht wurde zugelassen. In der mündlichen Urteilsbegründung hat die Vorsitzende des Zweiten Senats im Wesentlichen ausgeführt, der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag begegne keinen durchgreifenden europarechtlichen oder verfassungsrechtlichen Bedenken. Insbesondere sei er formell und materiell verfassungsgemäß. Die Gesetzgebungskompetenz für die Erhebung des Rundfunkbeitrags liege bei den Ländern. Der durch den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sowohl für den privaten Bereich als auch für den nicht privaten Bereich ausgestaltete Rundfunkbeitrag sei keine (verdeckte) Steuer, die der Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterfiele. Auch wenn die Anknüpfung der Beitrags-erhebung an die Wohnung (im privaten Bereich) beziehungsweise an die Betriebsstätte (im nicht privaten Bereich) allgemein gefasst sei, handele es sich noch um einen echten Beitrag. Der Rundfunkbeitrag bleibe eine Gegenleistung für die individuelle Empfangsmöglichkeit öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit einer speziellen, zweckgebundenen Finanzierungsfunktion nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel. Mit Blick auf seinen weiten Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung der Rundfunkordnung, der verfassungsrechtlich garantiert sei, habe der Gesetzgeber typisierend annehmen dürfen, dass von der Rundfunkempfangsmöglichkeit üblicherweise in den gesetzlich bestimmten Raumeinheiten Wohnung und Betriebsstätte Gebrauch gemacht

wird. Besondere Härtefälle könnten über die ausnahmsweise bestehende Befreiungsmöglichkeit in besonderen Härtefällen gelöst werden.

In materieller Hinsicht verstoße der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Auch insoweit bewege sich der Gesetzgeber noch im Bereich einer zulässigen Typisierung als sachlichem Grund für die Anbindung der Beitragspflicht an die Wohnung beziehungsweise die Betriebsstätte. Dies gelte gerade unter Berücksichtigung sowohl der gesetzlich vorgesehenen Befreiungsmöglichkeiten und Ausnahmen als auch der degressiven Staffelung der Beitragspflicht für Betriebsstätten nach der Anzahl der Beschäftigten. Zuletzt seien auch die im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vorgesehenen Nachweis- und Anzeigepflichten ebenso wie der einmalige Meldedatenabgleich mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht vereinbar. Aus den vorstehenden Gründen komme eine Vorlage der Sachen an das Bundesverfassungsgericht nicht in Betracht gekommen.

Anmerkung des DStGB:

Die Ausführungen des Senats zu den Fragen der Rechtsnatur des Rundfunkbeitrags, der Gesetzgebungskompetenz sowie zum Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers sind kommunalrelevant. Insbesondere wurde die Anknüpfung an die Betriebsstätte im öffentlichen Bereich bestätigt. Ähnlich urteilten in 2014 mehrere andere Landesoberverwaltungsgerichte bzw. -verwaltungsgerichtshöfe. Eine bundesweite Klärung durch das Bundesverwaltungsgericht bleibt abzuwarten. Im Juni soll sich die Ministerpräsidentenkonferenz der Länder mit der Evaluation des Rundfunkbeitrages und möglichen Änderungen befassen.

Aus der Rechtsprechung

BauGB § 133 Abs. 3 Satz 5

Erschließungsbeitrag;
Ablösungsvertrag; inflationsbedingte Mehrkosten; Nacherhebungsrecht; Wegfall der Geschäftsgrundlage.

Leitsätze:

1. Die Wirksamkeit eines Ablösungsvertrags gemäß § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB entfällt nicht bereits dadurch, dass der Beitrag, der einem Grundstück als Erschließungsbeitrag zuzuordnen ist, mindestens das Doppelte oder höchstens die Hälfte des verein-

barten Ablösungsbetrags ausmacht. Die Grenze, bis zu der ein Auseinanderfallen von Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag hinzunehmen ist, bestimmt sich vielmehr im Einzelfall nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage anhand einer Abwägung aller sich im Zusammenhang mit Ablösungsverträgen ergebenden Umstände und gegenläufigen Interessen (teilweise Aufgabe von BVerwG, Urteil vom 9. November 1990 - 8 C 36.89 - BVerwGE 87, 77).

2. Mehrkosten der endgültigen Her-

stellung einer Erschließungsanlage, die allein oder weit überwiegend inflationsbedingt sind, lassen die Geschäftsgrundlage eines Ablösungsvertrags grundsätzlich unberührt.

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Januar 2015, Az. BVerwG 9 C 1.14

Zum Tatbestand:

I.

Der Kläger wendet sich gegen die Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen. Er ist Eigentümer eines Grundstücks, welches

an die M.straße angrenzt. Diese besteht aus einem Hauptzug sowie einer hiervon abgehenden Stichstraße. In den Jahren 1970/71 wurde sie als Baustraße angelegt. Im Zuge eines vom Kläger eingeleiteten Baugenehmigungsverfahrens zur Errichtung eines Wohngebäudes übersandte ihm die Beklagte den Entwurf eines Ablösungsvertrags, mit dem Hinweis, der Kläger werde im Falle des Vertragsabschlusses nach der endgültigen Herstellung der Straße nicht zu einem weiteren Erschließungsbeitrag oder zur Nachzahlung etwaiger Mehrkosten herangezogen. Im Vertrag verpflichtete sich der Kläger, die auf sein Grundstück anfallenden anteiligen Kosten des Ausbaus der Erschließungsanlagen als Vorausleistung auf den später entstehenden Erschließungsbeitrag zu zahlen. Die Höhe der Vorausleistung sollte die Beklagte nach Vorliegen der Beitragssätze für das Abrechnungsgebiet der M.straße errechnen. Darüber hinaus vereinbarten die Beteiligten, die Vorausleistung solle gemäß § 133 Abs. 3 Satz 2 BBauG den für das Grundstück nach der Herstellung der Erschließungsanlagen zu zahlenden Erschließungsbeitrag endgültig tilgen. Ein Anspruch des Klägers, den Ausbau der Erschließungsanlage zu einem bestimmten Zeitpunkt zu verlangen, wurde ausdrücklich ausgeschlossen. Unter Zugrundelegung des in der damaligen Erschließungsbeitragssatzung festgelegten Einheitssatzes sowie unter Berücksichtigung weiterer Kosten veranschlagte die Beklagte den beitrags- und umlagefähigen Gesamtaufwand auf 261.272,47 DM und verteilte diesen auf die zu erschließenden Grundstücke anhand deren Flächen und Frontlängen. Den danach auf den Kläger entfallenden Betrag in Höhe von 3594,33 DM zahlte dieser nachfolgend.

Die M.straße wurde im Jahr 2007 endgültig hergestellt und im Februar 2012 dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Den umlegungsfähigen Erschließungsaufwand ermittelte die Beklagte mit 277.939,35 € (Hauptzug) und 129.232,80 € (Stichstraße). Nach Anhörung des Klägers begründete die Beklagte die beabsichtigte Nacherhebung von Erschließungsbeiträgen mit dem Überschreiten der sogenannten Missbilligungsgrenze, da der auf das Grundstück des Klägers entfallende Erschließungsbeitrag den von ihm gezahlten Ablösungsbetrag um mehr als das Doppelte übersteige. Die Beklagte zog den Kläger zu einem Erschließungsbeitrag i.H.v. 8.003,58 € heran und setzte die noch zu erbringende Zahlung unter Anrechnung der Ablösungssumme i.H.v. umgerechnet 1.837,75 € auf 6.165,83 € fest.

Das Verwaltungsgericht hat den Bescheid aufgehoben. Zur Begründung hat es ausgeführt, mit der Erfüllung der Zahlungsverpflichtung aus dem Ablösungsvertrag sei

die Erschließungsbeitragspflicht des Klägers erloschen. Der preissteigerungsbedingte Wertverlust der Ablösungssumme sei der Risikosphäre der Beklagten zuzurechnen. Eine Anpassung des Vertrags nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage scheide deshalb aus.

Die vom Verwaltungsgericht zugelassene Sprungrevision der Beklagten blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

II.

Die Revision der Beklagten ist zulässig, aber nicht begründet. Das angefochtene Urteil verstößt nicht gegen Bundesrecht (§ 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Das Verwaltungsgericht hat zu Recht entschieden, dass die Beklagte aufgrund des mit dem Kläger wirksam geschlossenen Vertrags vom 2. Mai 1972 (1.) kein Recht zur Nacherhebung der Differenz zwischen dem damaligen Ablösungsbetrag und dem nunmehr auf das Grundstück des Klägers entfallenden Erschließungsbeitrag hat. Soweit im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. November 1990 (8 C 36.89 - BVerwGE 87, 77) eine absolute Missbilligungsgrenze entwickelt worden ist, hält der Senat daran nicht fest (2.). Auch nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage kann die Beklagte weder die Anpassung des Vertrags verlangen noch von ihm zurücktreten (3.).

1. Der Kläger und die Beklagte haben im Vertrag vom 2. Mai 1972 wirksam die Ablösung des künftigen Erschließungsbeitrags des Klägers vereinbart.

Gemäß § 133 Abs. 2 Satz 1 BauGB entsteht die Beitragspflicht des Eigentümers oder Erbbauberechtigten eines Grundstücks für den darauf entfallenden Anteil am beitragsfähigen Erschließungsaufwand mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage. Ist die Erschließung demnach grundsätzlich von der Gemeinde vorzufinanzieren, so kann diese gemäß § 133 Abs. 3 Satz 1 BauGB schon vor Entstehung der Beitragspflicht Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag erheben. Alternativ hierzu eröffnet § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB - wie auch die bei Abschluss des vorliegenden Ablösungsvertrags geltende Vorgängerregelung des § 133 Abs. 3 Satz 2 BBauG - den Gemeinden als Ausnahme von dem gesetzlichen Verbot vertraglicher Vereinbarungen über Erschließungskosten die Möglichkeit, mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten eines Grundstücks vor Entstehung der Beitragspflicht einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Ablösung des gesamten Erschließungsbeitrags zu schließen (vgl. BVerwG, Urteile vom 27. Januar 1982 - 8 C 24.81 - BVerwGE 64, 361 <363 f.> und vom 1. Dezember 1989

- 8 C 44.88 - BVerwGE 84, 183 <188>). Ein solcher Ablösungsvertrag bewirkt, dass ein anderenfalls mit Entstehen der sachlichen Erschließungsbeitragspflicht begründetes abstraktes Schuldverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer gar nicht erst entsteht, indem schon in einem Zeitpunkt, in dem die Anlage noch nicht endgültig hergestellt und folglich die Höhe des dafür anfallenden Aufwands nicht bekannt ist, eine abschließende vertragliche Regelung über die Belastung eines Grundstücks mit Erschließungskosten getroffen wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. November 1990 - 8 C 36.89 - BVerwGE 87, 77 <79>).

Voraussetzung für das wirksame Zustandekommen eines solchen Vertrags ist gemäß § 133 Abs. 3 Satz 2 BBauG, § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB, dass eine Ablösung des Erschließungsbeitrags im Ganzen und vor Entstehen der Beitragspflicht für ein später der Beitragspflicht unterliegendes Grundstück erfolgt. Darüber hinaus müssen der Vereinbarung Ablösungsbestimmungen der Gemeinde zugrunde liegen, die festlegen, wie der mutmaßliche Erschließungsaufwand ermittelt und verteilt werden soll. Dabei ist die Gemeinde nicht verpflichtet, den Ablösungsbestimmungen und der Erschließungsbeitragsatzung einen identischen Verteilungsmaßstab zugrunde zu legen. Der in den Ablösungsbestimmungen enthaltene Verteilungsmaßstab muss jedoch geeignet sein, den für eine bestimmte Erschließungsanlage mutmaßlich entstehenden beitragsfähigen Aufwand angemessen vorteilsgerecht den Grundstücken zuzuordnen. Maßgebend ist insoweit, dass die Vertragsparteien von der Eignung des Verteilungsmaßstabs ausgegangen sind und ausgehen konnten (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Januar 1982 - 8 C 24.81 - BVerwGE 64, 361 <365 ff.>). Dies schließt die missbräuchliche Vereinbarung eines von Anfang an offenkundig zu geringen oder überhöhten Ablösungsbetrags aus.

Diesen Anforderungen genügt der vorliegende Vertrag. Ihm liegen mit der Anknüpfung an die seinerzeit geltende Erschließungsbeitragssatzung der Beklagten insbesondere hinreichende Ablösungsbestimmungen zugrunde (vgl. § 12 der Erschließungsbeitragssatzung vom 22. Dezember 1969 i.d.F. der Änderungssatzung vom 22. März 1971). Dies gilt auch insofern, als der Ablösungsbetrag im Vertrag nicht bestimmt, sondern einer künftigen - sodann unter dem 13. März 1973 erfolgten - Berechnung vorbehalten wurde, da er durch die Bezugnahme auf die Erschließungsbeitragssatzung jedenfalls bestimmbar war.

2. Erlaubt das Gesetz mithin eine abschließende Ablösungsvereinbarung zu einem Zeitpunkt, in dem regelmäßig noch

(erhebliche) Unsicherheiten über den weiteren Geschehensablauf bis zur endgültigen Herstellung der beitragsfähigen Erschließungsanlage einschließlich der Höhe des dafür entstehenden Aufwands bestehen, so sind Ablösungsverträgen beträchtliche Risiken - insbesondere die Gefahr einer Abweichung des Erschließungsbeitrags von der Ablösungssumme - immanent (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. November 1990 - 8 C 36.89 - BVerwGE 87, 77 <79 f.>). Die Realisierung eines solchen ablösungstypischen Risikos allein lässt daher die Wirksamkeit des Vertrags unberührt.

a) Das Bundesverwaltungsgericht hat allerdings im vorgenannten Urteil ausgeführt, die geltende Rechtsordnung lasse keine uneingeschränkte Verwirklichung dieser Risiken zu. Vielmehr setze das Erschließungsbeitragsrecht dem Ausmaß einer von den Vertragspartnern hinzunehmenden Differenz zwischen der Höhe eines Ablösungsbetrags und der Höhe eines (ohne die Ablösung) auf ein Grundstück entfallenden Erschließungsbeitrags eine absolute Grenze ohne Rücksicht darauf, ob diese Differenz auf ablösungstypische Risiken zurückgehe. Der Ablösungsbetrag sei als ein vorgezogener Erschließungsbeitrag in das Regelungssystem des gesetzlichen Erschließungsbeitragsrechts eingebettet. Aus der gesetzlichen Beitragserhebungspflicht sowie dem Gebot der Abgabengerechtigkeit folge eine Missbilligungsgrenze, welche überschritten werde, wenn der Betrag, der dem Grundstück als Erschließungsbeitrag zuzuordnen sei, mindestens das Doppelte oder höchstens die Hälfte des vereinbarten Ablösungsbetrags ausmache. Im ersten Fall stehe der Gemeinde ein Nacherhebungsrecht, im zweiten dem Grundeigentümer ein Rückzahlungsanspruch zu (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. November 1990 - 8 C 36.89 - BVerwGE 87, 77 <82 ff.>).

b) Hieran hält der erkennende Senat nicht fest. Eine absolute, von der Ursache des Auseinanderfallens von Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag unabhängige, allein an die Höhe der Differenz anknüpfende Grenze ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Sie lässt sich nicht mit dem "Wesen" des Ablösungsbetrags als "vorgezogener" Erschließungsbeitrag und der Einbettung des Ablösungsvertrags in das Regelungssystem des gesetzlichen Erschließungsbeitragsrechts begründen (so BVerwG, Urteil vom 9. November 1990 - 8 C 36.89 - BVerwGE 87, 77 <82 f.>). Die Annahme, die aus § 127 Abs. 1 BauGB ableitbare Pflicht zur möglichst umfassenden Abwälzung der für die Herstellung von beitragsfähigen Erschließungsanlagen entstandenen Kosten auf die Grundstückseigentümer zwingt zur Annahme

einer absoluten Missbilligungsgrenze, berücksichtigt nicht hinreichend, dass der Gesetzgeber selbst mit § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB eine Ausnahme von der Pflicht zur Beitragserhebung ermöglicht, und zwar in Kenntnis des mit dieser Vertragsgestaltung geradezu typischerweise verbundenen Risikos einer - auch erheblichen - Abweichung der vertraglich vereinbarten Beträge von den ohne die Ablösung auf das Grundstück entfallenden Erschließungsbeiträgen. Hätte der Gesetzgeber der Fortgeltung eines Ablösungsvertrags eine spezifisch erschließungsbeitragsrechtliche und dazu noch "absolute" Grenze setzen wollen, hätte er dies durch eine entsprechende Regelung zum Ausdruck bringen müssen. Das Fehlen einer solchen gesetzlichen Regelung kann nach Überzeugung des Senats nicht durch eine aus dem allgemeinen Regelungssystem des gesetzlichen Erschließungsbeitragsrechts abgeleitete und zudem noch geprüfte richterrechtliche Missbilligungsgrenze überspielt werden. Dies gilt umso mehr, als die gesetzliche Konzeption des Ablösungsvertrags dazu führt, dass mit Abschluss eines solchen Vertrags und der Entrichtung des Ablösungsbetrags durch den Grundeigentümer für das betroffene Grundstück das beitragsrechtliche Rechtsregime erst gar nicht zum Entstehen gelangt. Hinzu kommt, dass die Pflicht der Gemeinde zur Beitragserhebung nach § 127 Abs. 1, § 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB für die gemeindliche Beteiligung an den Erschließungskosten nur eine Mindest-, nicht jedoch eine Höchstgrenze festsetzt; der gemeindliche Anteil kann daher mehr als 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands betragen (vgl. VGH München, Urteil vom 12. März 1971 - 290 VI 70 - VGHE 24, 64 <67>; Ernst/Grizwotz, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Kautzberger, BauGB, Stand November 2014, § 129 Rn. 19; Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 12. Aufl. 2014, § 129 Rn. 30).

Das durch Art. 3 Abs. 1 GG unterstützte Gebot der Abgabengerechtigkeit trägt eine absolute Missbilligungsgrenze ebenfalls nicht. Zum einen liegen schon keine vergleichbaren Sachverhalte vor, wenn in einen Fall der Grundstückseigentümer im Wege der Ablösungsvereinbarung den Bau der Anlage unter Umständen über viele Jahre oder - wie hier - sogar Jahrzehnte hinweg vorfinanziert, während sich im anderen Fall der Eigentümer eines vergleichbar großen Grundstücks erst im Nachhinein im Beitragswege an der Finanzierung beteiligt. Zum anderen würde eine absolute Missbilligungsgrenze auch dann Anwendung finden, wenn - wie es durchaus nicht selten der Fall sein wird - alle oder die Mehrzahl der Grundstückseigentümer eines Baugebiets Ablösungsverträge abgeschlossen haben,

es also nicht oder nicht in großem Umfang dazu käme, dass gleich große Grundstücke eines Abrechnungsgebiets trotz gleich großen Erschließungsvorteils unterschiedlich belastet würden. Die Freiwilligkeit der vertraglichen Regelung unterscheidet die Ablösungsvereinbarung schließlich auch von dem Vorfinanzierungsinstitut der Vorausleistung, das zudem in § 133 Abs. 3 Satz 1 bis 4 BauGB eine Reihe von Schutzregelungen zugunsten des Vorausleistungspflichtigen kennt.

c) Gerade das vorliegende Verfahren zeigt, dass die Annahme einer absoluten Wirksamkeitsgrenze zu unbilligen Ergebnissen führen kann. Mit ihr soll Fällen Rechnung getragen werden, in denen der vereinbarte Ablösungsbetrag den durch ihn ersetzten Erschließungsbeitrag mehr oder weniger total verfehlt (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. November 1990 - 8 C 36.89 - BVerwGE 87, 77 <79, 82>). Von einer solchen totalen Verfehlung kann jedoch keine Rede sein, wenn das erhebliche Auseinanderfallen - wie hier - allein oder weit überwiegend auf einer durch sachliche Gründe nicht gerechtfertigten Verzögerung der Herstellung der Erschließungsanlage und der dadurch eingetretenen Preissteigerung beruht. Der Kläger hat als Ablösungssumme einen Betrag gezahlt, der bei einer zeitnahen Herstellung der Erschließungsanlagen in keinem Missverhältnis zu dem Erschließungsbeitrag gestanden hätte. Nur dadurch, dass die Beklagte die Ablösungsbeträge anderweitig verwendet und mit der Fertigstellung der M.straße fast 40 Jahre zugewartet hat, konnte es zu einer Differenz der Beträge in diesem Ausmaß kommen. Inflationsbedingt hat sich der Wert des vom Kläger gezahlten Ablösungsbetrags unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex bereits nach rund 20 Jahren halbiert (vgl. Statistisches Bundesamt, Verbraucherpreisindizes für Deutschland, Lange Reihen ab 1948, Stand November 2014, S. 2 ff.), während sich die Straßenbaukosten innerhalb dieses Zeitraums verdoppelt haben (vgl. Statistisches Bundesamt, Preisindizes für die Bauwirtschaft, Stand November 2014, S. 27 f.). Daher wäre es nicht zu rechtfertigen, mit dem Unterschiedsbetrag nicht die Gemeinde, welche die Ursache hierfür gesetzt und zudem von der frühzeitigen Überlassung des Ablösungsbetrags profitiert hat, sondern einseitig den Bürger zu belasten.

3. Fallgestaltungen, in denen der Ablösungsbetrag außer Verhältnis zum mit der Fertigstellung der Anlagen vermittelten Erschließungsvorteil steht, ist daher nicht durch eine absolute Grenze Rechnung zu tragen, welche darüber hinaus zu dem von Zufällen nicht freien und mit Blick auf

den Gleichheitssatz problematischen Ergebnis führt, dass der betroffene Grundeigentümer entweder nichts oder den vollen Differenzbetrag nachzahlen muss. Die Grenze der notwendigen Tolerierung eines derartigen Missverhältnisses bestimmt sich vielmehr im Einzelfall nach den bundesrechtlich in § 60 VwVfG verankerten, im öffentlichen Recht darüber hinaus seit langem allgemein anerkannten Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage anhand einer Abwägung aller sich im Zusammenhang mit Ablösungsverträgen ergebenden Umstände und gegenläufigen Interessen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2012 - 8 C 4.11 - 143, 335 Rn. 65; s. - in anderem Zusammenhang - auch Urteil vom 9. November 1990 - 8 C 36.89 - BVerwGE 87, 77 <83 f.>). Diese Grundsätze finden nicht nur auf Dauerschuldverhältnisse, sondern auch auf öffentlich-rechtliche Verträge Anwendung, die - wie hier - eine einmalige Leistungspflicht begründen; dies gilt auch dann, wenn die vertraglich geschuldete Leistung schon erbracht wurde (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2012 - 8 C 4.11 - 143, 335 Rn. 46 f.). Damit ermöglicht die Rechtsordnung auch ohne Heranziehung einer absoluten Missbilligungsgrenze, Abweichungen zwischen dem Erschließungsbeitrag und der vereinbarten Ablösung eine Grenze zu ziehen, bei deren Bestimmung zudem den Umständen des Einzelfalls Rechnung getragen werden kann. Ein sich danach möglicherweise ergebendes Nacherhebungsrecht kann die Gemeinde indes nicht unmittelbar durch Erschließungsbeitragsbescheid durchsetzen. Vielmehr bedarf es der Geltendmachung des Anpassungsverlan-

gens - ggf. im Wege der auf Vertragsanpassung gerichteten Leistungsklage) vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Januar 1995 - 3 C 21.93 - BVerwGE 97, 331 <340 f.> (- oder des Rücktritts vom Ablösevertrag (vgl. § 62 Satz 2 VwVfG i.V.m. § 313 Abs. 3 Satz 1 BGB; s. auch BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2012 - 8 C 4.11 - BVerwGE 143, 335 Rn. 46 f. zur Abgrenzung von der Kündigung gem. § 60 VwVfG bei Dauerschuldverhältnissen).

Voraussetzung für einen Wegfall der Geschäftsgrundlage ist allerdings ein zudem unzumutbares - Überschreiten des Risikorahmens, den die Partei, die eine Anpassung des Vertrags begehrt oder von ihm zurücktreten will, mit dem Vertragschluss übernommen hat. Eine bloße Realisierung des vertraglich übernommenen Risikos hingegen lässt die Wirksamkeit des Vertrags ebenso unberührt wie der Umstand, dass eine Vertragspartei nach ihrer gegenwärtigen Interessenlage in den Vertragsschluss vernünftigerweise jetzt nicht mehr einwilligen würde. Vielmehr muss die Änderung der für den Vertragsinhalt maßgeblichen tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse zu schwerwiegenden, bei Vertragsschluss nicht absehbaren Nachteilen für die Vertragspartei geführt haben, denen die Vertragspartner bei Kenntnis der Entwicklung billigerweise Rechnung getragen hätten (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2012 - 8 C 4.11 - BVerwGE 143, 335 Rn. 57, 64). Mehrkosten der endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage, die - wie vorliegend - allein oder weit überwiegend inflationsbedingt sind, lassen danach als ablösungstypische Risiken die Geschäftsgrundlage eines Ablö-

sungsvertrags grundsätzlich unberührt. Sie unterfallen einseitig dem Risikobereich der Gemeinde, welche es zudem in der Hand hat, mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung auch darüber zu entscheiden, inwiefern die eingenommenen Ablösungsbeträge die Erschließungskosten abdecken (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. November 1990 - 8 C 36.89 - BVerwGE 87, 77 <79 f.>).

Auch soweit aus anderen, nicht preissteigerungsbedingten Gründen in Einzelfällen ein nicht mehr tolerierbares Missverhältnis zwischen der Belastung eines Grundstücks mit Erschließungskosten und dem ihm vermittelten Vorteil bestehen sollte, bedarf es keiner absoluten Grenze. Ob sich derartige Mehrkosten innerhalb des Rahmens der ablösungstypischen Risiken halten oder die Geschäftsgrundlage des Ablösungsvertrags berühren, ist ebenfalls anhand einer Abwägung aller Umstände und Interessen des Einzelfalls festzustellen. Auch insoweit ist allerdings die dem Ablösungsvertrag immanente Unsicherheit über die Höhe des Erschließungsaufwands und das damit einhergehende Risiko eines Auseinanderfallens von Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu berücksichtigen. Eine Kostensteigerung, die den Betrag, der dem betroffenen Grundstück als Erschließungsbeitrag zuzuordnen ist, auf weniger als das Doppelte des vereinbarten Ablösungsbetrags anhebt, vermag sich daher auch dann, wenn sie ausstattungsbedingt ist, in der Regel nicht auf die vertragliche Bindung auszuwirken (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. November 1990 - 8 C 36.89 - BVerwGE 87, 77 <83 f.>).

Aus dem Landesverband

Infothek

Praxisbörse Integration, Betreuung und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

Die Unterbringung, Betreuung und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen stellt alle Kommunen vor wachsende Herausforderungen. Viele Kommunen, örtliche Flüchtlingsbeiräte und andere Institutionen erstellen derzeit verschiedenste Arbeitshilfen, um die Flüchtlinge über die Kommune, alltägliche Dinge oder ihre Unterbringung zu informieren oder mit den Flüchtlingen in Kontakt treten zu können. Oftmals werden dabei unterschiedliche Sprachen berücksichtigt. Andere

Arbeitshilfen richten sich an ehrenamtliche Helfer und Betreuer.

Das „Rad“ muss jedoch nicht stets neu erfunden werden. Der SHGT möchte seinen Mitgliedern eine Praxisbörse zum Austausch solcher Arbeitshilfen anbieten. Sollte das Innenministerium zeitnah eine Informationsplattform dafür zur Verfügung stellen, erfolgt dies hierüber. So können die Gemeinden von den Erfahrungen anderer Kommunen profitieren.

Der SHGT bittet daher alle Mitgliedsverwaltungen darum, solche Arbeitshilfen aus der Praxis als Datei an info@shgt.de zur Verfügung zu stellen. Bitte geben Sie

nur Dokumente weiter, mit deren Nutzung in anderen Kommunen und mit deren Veröffentlichung im Internet Sie einverstanden sind und an denen Dritte keine Rechte haben. Wir werden diese Arbeitshilfen dann über die SHGT-Internetseite www.shgt.de oder auf der Plattform des Innenministeriums allen Kommunen zur Verfügung stellen.

Baurechtliche Beurteilungen im Rahmen der Unterbringung von Asylbewerbern Übersicht über bestehende Erlasse und weitere Hinweise u.a. zum Bauplanungs- und Ordnungsrecht sowie zum Umgang mit der Energieeinsparverordnung (EnEV)

Das Innenministerium des Landes

Schleswig-Holstein hat mit einem Schreiben die unteren Bauaufsichtsbehörden über den aktuellen Bestand von baurechtlichen Erlassen und verfügbaren Hinweisen im Rahmen der Unterbringung von Asylbewerbern informiert. Ziel des Schreibens ist es, eine einheitliche Vorgehensweise der unteren Bauaufsichtsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und beratenden Funktion zu gewährleisten. Nach Einschätzung der Geschäftsstelle des SHGT können die Erlasse und Hinweise auch von den Gemeinden genutzt werden, um die Nutzung von Räumlichkeiten im Vorwege

konkret beurteilen zu können. Das Schreiben wurde mit Info-intern versandt und kann auch auf der Internet-Seite des SHGT www.shgt.de heruntergeladen werden.

Im Einzelnen beinhaltet das Schreiben folgende Informationen:

1. Bereits versandte Erlasse bzw. verfügbare Informationen
2. Weitere Hinweise zum Bauplanungsrecht
3. Weitere Hinweise zum Bauordnungsrecht und zur EnEV
4. Hinweise zum Vergaberecht

5. Ergänzende Hinweise zur Unterbringung von Asylbewerbern
6. Ansprechpartner

Termine:

09.-11.07.15: Bürgermeisterstudienfahrt 2015

13.07.15: Breitbandforum Schleswig-Holstein: "Breitbandausbau gestalten", Holstenhallen Neumünster

15.07.15: Landesvorstand SHGT, Kiel

15.07.15: Parlamentarischer Abend der Kommunalen Landesverbände, Haus der Kommunalen Selbstverwaltung, Kiel

Großes Interesse am Kommunaltag Schleswig-Holstein auf der CeBIT

Im Rahmen der CeBIT 2015 haben die kommunalen Landesverbände am 19. März 2015 ihren mittlerweile 9. Kommunaltag durchgeführt. Die aus über 40 Verwaltungschefs und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem IT-Bereich bestehende Delegation des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, des Städteverbandes Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages wurde zunächst von Landesgeschäftsführer Jörg Bülow im Forum Marktplatz Kommune des Public Sector Parks begrüßt.

Zunächst referierte der Chief Information Officer (CIO) des Landes Schleswig-Holstein, Sven Thomsen, zum Thema „E-Government im echten Norden“. Anschließend berichtete Oliver Maas vom

schaftsstand des Landes Schleswig-Holstein, an dem sich neben dem BreitbandKompetenzzentrum weitere Unternehmen aus Schleswig-Holstein präsentierten. Hier wurden die Delegationsteilnehmer von Staatssekretär Dr. Nägele aus dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie empfangen. Ein gemeinsamer Imbiss und Fachgespräche rundeten den Kommunaltag ab. Anschließend hatten die Besucher



Staatssekretär Dr. Nägele und Landesgeschäftsführer Jörg Bülow



Gespannte Zuhörer am Gemeinschaftsstand des Landes Schleswig-Holstein

KomFIT über die im Aufbau befindliche Kita-Datenbank, das geplante Antrags- und Fallmanagement für Land, Kommunen und den Einheitlichen Ansprechpartner sowie über weitere E-Government-Projekte der schleswig-holsteinischen Kommunen. Schließlich stellte Oliver Voigt vom Zentralen IT-Management des Landes Schleswig-Holstein (ZIT) das neue Modul Öffentlichkeits-Beteiligung vor, das im Rahmen des Verfahrens Bauleitplanung Online-Beteiligung (BOB-SH) demnächst für alle Kommunen kostenlos verfügbar sein wird.

Anschließend ging es an den Gemein-

noch ausreichend Gelegenheit für einen individuellen CeBIT-Besuch.

Im Vorwege konnten der Gemeindetag, der Städteverband und der Landkreistag wieder eine Vereinbarung mit der Deutschen Messe AG erzielen, die für alle hauptamtlichen Bürgermeister/innen, Landräte, Amtsvorsteher, Amtsdirektoren und Leitende Verwaltungsbeamte Schleswig – Holsteins sowie für die IT – Verantwortlichen der Kommunen einen kostenfreien Eintritt zur CeBIT ermöglichte.

Jochen Nielsen

Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT tagte am 22.04.2015 in Kiel

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT tagte unter der Leitung von Herrn Bork (Amt Mittelangeln) als stv. Ausschussvorsitzenden am 22.04.2015 im Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Kiel.

Die Mitglieder des Ausschusses informierten sich zunächst über die seitens der Landesplanung beabsichtigte Fortschreibung des Kapitels 2.8 (Einzelhandel) des Landesentwicklungsplans. Dazu stellte Herr Stefan Kosinsky aus der Staatskanzlei, Abteilung Landesplanung, die wesentlichen Ziele der Fortentwicklung dar. Hierbei wurde deutlich, dass nach dem derzeitigen Stand der Planungen in ländlichen Zentralorten zukünftig Einkaufseinrichtungen mit zentrenrelevanten Kernsortimenten mit Verkaufsflächen von maximal 1.200 Quadratmetern und in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion zukünftig Vorhaben mit höchstens 800 Quadratmetern zulässig sein sollen. Überschreitungen dieser Schwellenwerte sollen nur noch im Wege eines Abweichungsverfahrens unter Berücksichtigung empirisch nachweisbarer Kaufkraft möglich sein. Diese Pläne stießen bei den

Ausschussmitgliedern auf erhebliche Bedenken. Sie machten deutlich, dass auch im ländlichen Raum eine ausreichende Nahversorgung mit modern und großzügig gestalteten Märkten ermöglicht werden muss. Der Ausschuss fasste einen einstimmigen Beschluss, die Landesplanung aufzufordern, mehr Flexibilität in ländlichen Zentralorten zuzulassen und in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion Verkaufsflächen von 1.200 Quadratmetern zuzulassen, um den Anforderungen des Einzelhandels gerecht werden zu können und die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden zu stärken.

Anschließend berieten die Mitglieder des Ausschusses über die aktuellen Entwicklungen innerhalb der Landesplanung zur Sicherung einer Regionalplanung für Windenergieanlagen. Die Geschäftsstelle informierte über das zurückliegende Beteiligungsverfahren zur Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes sowie über den Sachstand zum landesweiten Pilotprojekt gegen Katzenelend. Erfreulicherweise konnten bereits mit den zwei der drei geplanten Aktionszeiträumen über 5.600 Katzen kastriert und damit das

ursprüngliche Ziel von 5.000 Kastrationen bereits ohne die noch ausstehende Herbstaktion 2015 erreicht werden.

Als weiteren Gast begrüßten die Mitglieder des Ausschusses Herrn Erik Brauer von der Investitionsbank Schleswig-Holstein, der über die Energie- und Klimaschutzinitiative (EKI) des Landes informierte. Im Rahmen dieser Initiative erhalten die Kommunen bei der Energieagentur der Investitionsbank eine kostenlose Initialberatung (auch vor Ort) für unterschiedliche Fragestellungen zu den Themen Energiewende und Klimaschutz.

Abschließend diskutierte der Ausschuss über die von der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern gestartete Bundesratsinitiative zur Änderung der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO), um eine rechtssichere bauplanungsrechtliche Vereinbarkeit von Ferienwohnungen und Dauerwohnen zu schaffen. Der Änderungsantrag sieht vor, in Kleinsiedlungsgebieten, reinen und allgemeinen Wohngebieten Ferienwohnungen ausnahmsweise und in besonderen Wohngebieten, Dorf-, Misch- und Kerngebieten Ferienwohnungen allgemein zuzulassen. Die Mitglieder des Ausschusses sprachen sich dafür aus, die Bundesratsinitiative grundsätzlich zu unterstützen.

Daniel Kiewitz

Breitbandforum Schleswig-Holstein am 13.7.15 „Breitbandausbau gestalten“

Nach einem Jahr Pause meldet sich das Breitbandforum am Montag, 13. Juli 2015 von 09:00-16:30 Uhr, Holstenhallen Neumünster wieder zurück. In Vortrag und Diskussion erfahren Sie Neuigkeiten zu

- Förderung und Finanzierung
- Instrumenten zur Realisierung von Synergien beim Breitbandausbau
- Breitbandtechnologien
- Die digitale Zukunft: Wohin führt der Weg?

- FTTC oder FTTH: Wo liegt die Wahrheit?

Bitte merken Sie sich den 13.07.2015 jetzt schon vor! Einladungen mit dem detaillierten Programm erfolgen im Juni 2015.

Das Breitbandforum wird vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie in Zusammenarbeit mit dem Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein in Trägerschaft der kommunalen Landesverbände durchgeführt.

Eintauchen in die Welt von Abwasser und Doppik

2. Kommunale Fachveranstaltung vom Zweckverband Ostholstein am 8. Oktober 2015 in Sierksdorf

Der Zweckverband Ostholstein (ZVO) richtet eine weitere Fachveranstaltung für Gemeinden aus. Unter dem Titel „Was Kommunen unter den Nägeln brennt“ informieren am 8. Oktober 2015 externe und interne Experten in der ZVO-Unternehmenszentrale in Sierksdorf. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Im Mittelpunkt der Veranstaltung stehen die Themen: Erfahrungsbericht bei der Doppikeinführung sowie Anforderungen an Doppik-Prüfungen durch Rechnungs- und Gemeindeprüfungsämter, das Erstellen von Abwasserbeseitigungskonzepten, Kanalsanierung im Inlinerverfahren sowie Möglichkeiten eines kostengüns-

tigen Betriebs bei der Niederschlagswasserbeseitigung. Zudem werden aktuelle Urteile aus dem Gebührenrecht für Nichtjuristen verständlich erläutert.

Die erste ZVO-Fachveranstaltung im Jahr 2013 stieß auf großes Interesse bei über 40 Teilnehmern – seinerzeit vorwiegend Kämmerer und Techniker aus Amts-, Stadt- und Gemeindeverwaltungen. Hans-Peter Zink, Bürgermeister der Gemeinde Altenkrempe, sagte stellvertretend für die Teilnehmer nach der ZVO-Veranstaltung: „Ich habe zwar schon Kenntnisse im Abwasserbereich, aber heute habe ich Informationen in komprimierter Form erhalten, die in die Tiefe

gehen. Das ist für mich in meiner Funktion sehr wichtig.“

Die kommende Veranstaltung richtet sich in erster Linie an Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter aus den Bau- und Finanzbereichen in den Kommunen. Das konkrete Programm und der genaue zeitliche Ablauf kann ab Mitte Juli im Internet unter

www.zvo-entwaesserung.de abgerufen werden.

Anmeldungen sind bereits jetzt telefonisch unter 04561/399-383 möglich.

Pressemitteilung

Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände
vom 6. Mai 2015

Kommunen zur Flüchtlingskonferenz: Konkrete Zusagen des Landes an die Kommunen

„Die Unterbringung und Integration der Flüchtlinge in Schleswig-Holstein findet vor Ort in den Kommunen statt. Gemeinden, Städte, Ämter und Kreise tragen die Hauptverantwortung und machen dies mit großem Engagement. Daher ist es wichtig, dass der kommunale Teil des „Flüchtlingspaktes“ konkrete, neue Zusagen des Landes an die Kommunen enthält“, sagte Michael Koch, Landesvorsitzender des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages anlässlich der heutigen Flüchtlingskonferenz in Kiel.

„Die neue Integrationspauschale von 900 Euro pro Flüchtling für die Städte, Gemeinden und Ämter stärkt die dezentrale

Unterbringung in den Städten und Gemeinden. Endlich werden die hohen Personalaufwendungen der Kommunen zum Teil anerkannt“, begrüßte Hans-Joachim Grote, Vorsitzender des Städtebundes Schleswig-Holstein die deutlich erhöhten finanziellen Leistungen des Landes an die Kommunen.

„Dazu gehören auch 30 Stellen für eine bessere Koordinierung in den Kreisen und kreisfreien Städten. Diese brauchen wir dringend“, sagte Reinhard Sager, Vorsitzender des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages.

„Entscheidend ist, dass Flüchtlinge künftig mindestens sechs Wochen in der Erst-

aufnahme des Landes bleiben können, um dort von Anfang an Sprachunterricht und das Asylverfahren durchzuführen. Das Land hat erstmals zugesagt, Asylbewerber mit offensichtlich unbegründeten Asylanträgen nicht mehr an die Kommunen zu verteilen. Das Land muss nun schnellstmöglich die nötige Zahl an Plätzen in den eigenen Einrichtungen schaffen“, ergänzte Bernd Saxe, Vorsitzender des Städtetages Schleswig-Holstein.

Die Kommunen hoben die große Bedeutung des Ehrenamtes hervor: „Wir sind dankbar für das große ehrenamtliche Engagement vieler Bürger, der Kirchen und anderer Einrichtungen für die Flüchtlinge und müssen alles daran setzen, diese Einsatzbereitschaft und die Akzeptanz der Flüchtlingsaufnahme zu erhalten“, so Michael Koch abschließend.

Die kommunalen Landesverbände betonen, dass die heutige Konferenz nur ein Zwischenschritt sei und dass die vorhandenen Probleme der weiteren, gemeinsamen Bearbeitung bedürfen, bis sie im Konsens von Land und Kommunen gelöst werden.

Personalnachrichten

**Segebergs Bürgermeister
Dieter Schönfeld mit 79 Prozent
wiedergewählt**



Am 1. März 2015 haben die Bürgerinnen und Bürger von Bad Segeberg bei der Bürgermeisterwahl Amtsinhaber Dieter Schönfeld im Amt bestätigt. Der Kandidat erhielt als einziger Bewerber 79,2 Prozent der abgegebenen Stimmen. Die Wahlbeteiligung lag in den 14 Wahlbezirken insgesamt bei 22,7 Prozent.

Vor seinem Wechsel nach Bad Segeberg war Schönfeld lange Jahre Bürgermeister der Gemeinde Gettorf, Kreisgeschäftsführer des Kreisverbandes Rendsburg-Eckernförde des SHGT und Vorsitzender des Schul-, Sozial- und Kulturausschusses des SHGT.

Der SHGT gratuliert Dieter Schönfeld auf diesem Wege herzlich zur Wahl und wünscht für die 2. Amtszeit viel Erfolg.

Dieter Schönfeld

**azv Südholstein: Christine Mesek
neuer Vorstand – Roland Krügel
weiterhin Vorsitzender des Verwaltungsrates
und Verbandsvorsteher
des AZV Pinneberg**

Seit dem 1. April 2015 ist Christine Mesek neuer Vorstand des azv Südholstein. Die 44-jährige studierte Bauingenieurin und Betriebswirtin ist seit 15 Jahren in der Wasserwirtschaft tätig. Zuletzt leitete sie die Stadtentwässerung Braunschweig. Sie löst damit wie geplant Roland Krügel ab, der den Vorstandsposten zum Jahresbeginn kommissarisch übernommen hatte. Krügel ist weiterhin Vorsitzender des Verwaltungsrates des azv Südholstein und Verbandsvorsteher des Abwasser-Zweckverbandes (AZV) Pinneberg, zu dem das Kommunalunternehmen gehört. Über 40 Städte, Ämter und Gemeinden



Christine Mesek

sind Mitglied im AZV Pinneberg. Der azv Südholstein betreibt das Klärwerk Hetlingen sowie ein insgesamt mehr als 400 Kilometer langes Kanalnetz.

Rainer Jürgensen zum Amtsdirektor in Moorrege gewählt

Seit dem 1.4.15 ist Rainer Jürgensen Amtsdirektor in Moorrege. Bereits im vergangenen Jahr hatte sich der Amtsausschuss in einer geheimen Abstimmung dafür ausgesprochen, zum 1. April 2015 den Amtsdirektor einzuführen. Dazu musste die dafür erforderliche Änderung der Hauptsatzung vorgenommen das Amt von einer ehren- zu einer hauptamtlichen Verwaltung umstrukturiert werden. Jürgensen war bisher Leitender Verwaltungsbeamter des Amtes. Er ist außerdem Vorsitzender des Kreisverbandes Pinneberg des SHGT und seit 2013 auch 1. stellvertretender Landesvorsitzender. Der SHGT gratuliert auch auf diesem Weg herzlich zu seiner Wahl.



Rainer Jürgensen

Buchbesprechungen

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Schleswig-Holstein

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung incl. 3 Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich)

Herausgegeben von:

Dr. Jürgen Busse, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch und Johannes Winkel.

473. Nachlieferung

Preis € 69,90

KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG
65026 Wiesbaden | Postfach 3629
Telefon (0611) 8 80 86-10
www.kommunalpraxis.de

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

E 1a - Der europäische Fiskalpakt und seine Umsetzung in Deutschland

Von Prof. Dr. jur. Hans-Günter Henneke
Der neue Beitrag befasst sich mit dem Fiskalpakt, dessen innerstaatlichen Umsetzung und Auswirkungen auf die Schuldenbegrenzung im GG und den Landesverfassungen.

E 4a - Allgemeines Abgabenrecht

Von Oberregierungsrat a. D. Gerhard Oehler

Diese Lieferung beinhaltet die Einfügung der aktuellen Änderungen der Abgabenordnung dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung.

474. Nachlieferung

Preis € 69,90

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

E 4a SH - Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein

Von Dierk Habermann, Prof. Dr. Marcus Arndt, Ralph Riehl, Karl-Heinz Mücke, Horst Bliese, Klaus Latendorf, Wolfgang Belz und Richard Elmenhorst

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu den §§ 3 (Steuern), 4 (Gebühren), 6 (Benutzungsgebühren), 8 (Beiträge), 8 a (Wiederkehrender Beitrag für Verkehrsanlagen), 9 a (Haus- und Grundstücksanschlüsse), 10 (Kur und Fremdenverkehrsbeiträge) und 15 (Festsetzungsverjährung) sowie der Anhang zu § 6 (Erhebung von Gebühren für Einsätze der Feuerwehr) aktualisiert.

K 9 - Personalausweis- und Passrecht des Bundes

Von Regierungsrat Michael Dube

Die Einführung zum Beitrag wurde überarbeitet. Des Weiteren wurden die abgedruckten Texte aktualisiert.

L 1a - Das Namensrecht

Von Martina Suhr

Der Abschnitt "Namensrechtliche Begriffe" wurde aktualisiert, daneben neue Rechtsprechung eingearbeitet und die Tabelle "Die beliebtesten Vornamen" wegen der Übersichtlichkeit auf die der letzten fünf Jahre reduziert.

L 14 - Versammlungs-, Sitzungs- und Diskussionsleitung im kommunalen Bereich
Begründet von Oberbürgermeister a. D. Dr. Hans Jung, Weitergeführt von Bürger-

meister Roland Schäfer, Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor Manfred Turk und Stadtverwaltungsrat Thomas Hartl

Der Beitrag wurde komplett überarbeitet, was vor allem den Abschnitt "Technische Hilfsmittel" betrifft.

Hans Arno Petzold

Beihilfenkontrolle im Europäischen Mehrebenensystem Navigationshilfe für Länder und Kommunen

€ 29,95, 144 Seiten,

ISBN 978-3-86965-238-2

Lexxion Verlags GmbH

Das Recht der Europäischen Union beeinflusst in hohem Maße das Leben und das Verwaltungshandeln in den Mitgliedsstaaten. Nicht immer und nicht überall ist dies den Akteuren bewusst, geschweige denn, dass sie sich rechtskonform verhalten sollen. Das Beihilfenrecht als Teil des EU-Wettbewerbsrechts gilt zwar in seinen wesentlichen Strukturen seit dem Montan-Union-Vertrag 1952, aber seine Bedeutung ist erst in den letzten Jahren einer breiteren (Fach-) Öffentlichkeit deutlich geworden. Dies betrifft einerseits die Öffentliche Hand als Beihilfengeber, vor allem in den Verzweigungen der Landes- und Kommunalverwaltung, die nicht täglich mit Förderungen und „Subventionen“ zu tun haben. Es gilt aber auch für die – potentiellen – Empfänger von Beihilfen in Wirtschaft und Wissenschaft, und bei den beratenden

und prüfenden Berufen sowie in der Justiz. Ihnen allen soll mit diesem Leitfaden eine Handreichung gegeben werden, mit der sie beihilferelevante Fallgestaltungen frühzeitig erkennen und die notwendigen Schritte einleiten können.

Taschenbuch des Öffentlichen Lebens - Deutschland 2014

auch als Einzelausgabe für 9,90 EUR erhältlich -

Begründet von Prof. Dr. Albert Oeckl 63. Jahrgang, Buch

ISBN 978-3-87224-124-0, 136,50 EUR auch als CD und Datenbank-Version erhältlich.

Der Nachtrag zum Oeckl 2014 mit der Bundesregierung, dem 18. Deutschen Bundestag (Abgeordnete, Ausschüsse, Fraktionen) ist erschienen.

Der komplette Oeckl-Deutschland 2014 erscheint mit persönlichem Zugangscod zur tagesaktuellen Online-Datenbank: Mit 29.000 Persönlichkeiten in 34.000 Funktionen gibt das Werk einen thematisch-strukturierten Überblick über die Vielfalt der wichtigsten Organisationen und Einrichtungen in Staat und Gesellschaft.

Die Online-Datenbank lädt ein zur weiteren Recherche: 1.800 Landtagsabgeordnete aller 16 Länderparlamente und erstmals 2.000 Referenten der Bundesministerien sowie die ausländischen Honorarkonsulate in Deutschland sind aufgeführt.

Pfundheller, Kai

Städtepartnerschaften - alternative Außenpolitik der Kommunen

Barbara Budrich Verlag

262 Seiten, erschienen 2014, 29,90 €,

Buch paperback

ISBN 978-3-8474-0159-9

Auch Kommunen können Außenpolitik betreiben: durch die Zusammenarbeit mit Städten im Ausland in Form von Städtepartnerschaften. Die Formen des wirtschaftlichen und kulturellen Austauschs, die hierdurch entstehen, sind äußerst vielfältig. Kai Pfundheller zeigt am Beispiel NRW auf, wie Städtepartnerschaften gelingen und ausgestaltet werden können.

Eine Städtepartnerschaft ist eine Zusammenarbeit zwischen zwei Kommunen mit dem Ziel, sich kulturell und wirtschaftlich auszutauschen. Die Datenbank des Rates der Gemeinden und Regionen zählt mehr als 6000 internationale Städtepartnerschaften, hinzukommen noch die zahlreichen Städtepartnerschaften zwi-

schen Ost- und Westdeutschland. Aber sind Städtepartnerschaften heute angesichts der Globalisierung noch zeitgemäß? Was sind Städtepartnerschaften aus Sicht der Akteure für die lokale Ebene? Welche Veränderungen hat das Instrument seit Ende des Zweiten Weltkrieges bis heute durchlebt? Welchen Herausforderungen steht es gegenüber? Wie können Städtepartnerschaften zukunftsfähig aufgestellt werden? Grundlage dieser Arbeit bildet eine quantitative Vollerhebung der Städtepartnerschaften in Nordrhein-Westfalen als Fallstudie und anschließenden Interviews in acht ausgewählten Städten und Gemeinden. Das Werk behandelt insbesondere:

- Städtepartnerschaften – ein Blick aus interdisziplinärer Perspektive
- Zahlenmäßige Entwicklung von Städtepartnerschaften in Deutschland
- Das Fallbeispiel NRW – Gründung und Entwicklung von Städtepartnerschaften
- Städtepartnerschaften in der heutigen Praxis
- Empfehlungen für erfolgreiche Städtepartnerschaften

Gemeindehaushaltsrecht Schleswig-Holstein

Kommentar

Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

6. Nachlieferung, 126 Seiten, € 19,80

Gesamtwerk: 804 Seiten | € 79,00

Jochen Nielsen, Frank Dieckmann, Marc Ziertmann, Bernhard Schmaal

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu den §§ 1 (Haushaltsplan), 6 (Vorbericht), 22 (Deckungsfähigkeit), 41 (Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden), 43 (Abschreibungen) und 51 (Anhang) GemHVO-Doppik den letzten Gesetzesänderungen angepasst.

Business-Knigge

Die besten Tipps für stilsicheres Auftreten Kai Ooppel

Verlag C.H.BECK, Reihe Beck kompakt,

3. Auflage, 2014, 128 Seiten,

kartonierte € 6,90, ISBN 978-3-406-66222-5

Im Arbeitsalltag lauern viele Kniggefallen: Ob Berufseinsteiger oder Manager – Stunde für Stunde widmet sich dieses Buch typischen Situationen im Büro, in Meetings, bei Veranstaltungen oder auf Dienstreisen. Mehr als 100 Tipps helfen, die eigenen Manieren zu überprüfen und heikle Situationen sicher zu bestehen.

- Kommunizieren: Kniggesicher telefonieren und schreiben

- Kleiden: Passende Dresscodes für jede Gelegenheit
- Präsentieren: Überzeugen ohne anzugeben
- Netzwerken: Kontakte knüpfen mit Stil
- Verhandeln: Höflich und korrekt zum Erfolg
- Geschäftsreise: Knigge für das Ausland

Der Autor Kai Ooppel verfügt über langjährige Medienerfahrung. Er arbeitete u. a. für die Deutsche Presse-Agentur (dpa) und für Medien wie Financial Times Deutschland. 2009 gründete er die PR-Agentur scrivo Public Relations.

Ullrich Battis

Öffentliches Baurecht und Raumordnungsrecht

Kohlhammer, 6., neu bearbeitete Auflage, 260 Seiten, € 32,99

ISBN 978-3-17-023342-3

Als Teil der Energiewende ist 2011 die Klimaschutznovelle ergangen, die die Europäisierung und Ökologisierung des Städtebaurechts vertieft. Die Innenentwicklungs-Novelle 2013 soll die Inanspruchnahme von Flächen auf der Grünen Wiese minimieren und die Attraktivität der Städte stärken. Der Prozess der Beschleunigung, Deregulierung und partiellen Privatisierung des Bauordnungsrechts ist in den Ländern noch nicht beendet. Angesichtes dieses ständigen Veränderungsprozesses betont das Lehrbuch die systematisierende, dogmatische Durchdringung des Stoffes. Seine Konzeption soll die Studierbarkeit des öffentlichen Baurechts gewährleisten. Dem trägt der Umfang der Darstellung Rechnung.

Robert Vollborn

Fischereirecht Schleswig-Holstein

Kurzkommentierung für die Praxis

Kohlhammer Deutscher

Gemeindeverlag, 1. Auflage 2014, 272

Seiten, Kart., € 49,90

Der Autor erläutert kompetent und praxisnah die einschlägigen Vorschriften (Fischereigesetz, Durchführungsverordnung zum Fischereigesetz, Küstenfischereiverordnung, Binnenfischereiverordnung usw.) des Fischereirechts in Schleswig-Holstein. Der Kommentar hilft allen an der Fischerei Beteiligten bei der Anwendung der zum Teil komplizierten Vorschriften und stellt damit ein unerlässliches Hilfsmittel bei der täglichen Arbeit dar.